

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.6 -
Tel.: 90227 (9227) – 6153

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 (Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022
(Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022)**

Vom 10. November 2021

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 39, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, sowie § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2021/2022 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- oder Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den beruflichen Schulen erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege vom 11. März 2004 (GVBl. S. 127), die zuletzt durch § 11 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden

Fassung, der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Sonderregelungen für alle beruflichen Schulen

§ 2

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

(1) Findet aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause statt, gilt das schulisch angeleitete Lernen zu Hause als Unterricht und ersetzt ganz oder teilweise den Präsenzunterricht. Es erfolgt entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Jede Schule entwickelt ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022.

(3) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Studierenden angemessen zu berücksichtigen, bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten.

(4) Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

§ 3

Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren

(1) Klassenarbeiten oder Klausuren gemäß § 17 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 2 und § 53 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 1 der Heilpädagogikverordnung, § 12 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 5 Absatz 1 der Berufsschulverordnung und § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt.

(2) Sind Schülerinnen und Schüler oder Studierende gemäß § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. 926), die durch Verordnung vom 26. August 2021 (GVBl. S. 957) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von der Präsenzplicht befreit, können sie Klassenarbeiten oder Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler oder Studierende, wenn eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest). Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Sofern im Schuljahr 2021/2022 in einer Klasse pandemiebedingt insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattfindet, kann die jeweils vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach und Lernfeld abweichend von § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule in Verbindung mit Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule in Verbindung mit Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 1 Satz 3 der Sozialpädagogikverordnung in Verbindung mit Anlage 2 zur Sozialpädagogikverordnung sowie § 53 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 14 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 72 Absatz 1 sowie den Anlagen 2.1 und 2.2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 1 Satz 3 der Heilpädagogikverordnung in Verbindung mit Anlage 2.1 und 2.2 zur Heilpädagogikverordnung, § 5 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung in Verbindung mit Anlage 2 zur Berufsschulverordnung und § 14 Absatz 2 Satz 2 und 5 der Verordnung über die Integrierte

Berufsausbildungsvorbereitung im Schuljahr 2021/2022 unterschritten werden, wobei in jedem Schulhalbjahr oder Semester in jedem Unterrichtsfach und Lernfeld jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur zu schreiben ist. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

§ 4

Leistungsbewertung

(1) Sofern bei der Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote nach § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 der Berufsfachschulverordnung, § 20 der Sozialpädagogikverordnung, §§ 17 und 72 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 der Heilpädagogikverordnung, § 9 der Berufsschulverordnung oder § 17 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Bestimmungen im Schuljahr 2021/2022 aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 Absatz 1 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 17 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Heilpädagogikverordnung, § 9 Absatz 2 der Berufsschulverordnung oder § 17 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Verbindung mit Anlage 3 zur Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte.

(2) Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, keine Halbjahres- oder Semesternote nach Absatz 1 gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Satz 1 gilt für Projekte entsprechend.

(3) Unentschuldigt nicht erbrachte Leistungen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause sind mit der Note ungenügend zu bewerten. Als nicht erbracht gilt eine Leistung, wenn der zuvor festgelegte Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag zu betragen

hat, überschritten wird. Eine nicht erbrachte Leistung gilt als entschuldigt, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die oder der Studierende die Nichterbringung nicht zu vertreten hat und dies der Schule gegenüber glaubhaft macht.

(4) Kann im Schuljahr 2021/2022 in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.

§ 5

Zentrale und dezentrale schriftliche Prüfungen

(1) Für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfungen im Schuljahr 2021/2022 sind § 55 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, §§ 38 und 59 der Berufsfachschulverordnung, § 41 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 40 der Heilpädagogikverordnung, § 24 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie § 28 Absatz 4 der Berufsschulverordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden.

(2) Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern der Fachoberschule und der Berufsoberschule werden rechtzeitig vor dem Tag der Prüfung auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter prüft im Benehmen mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer, ob die danach für die Prüfung relevanten Themen im Unterricht behandelt wurden. Aufgaben, bei denen dieses Kriterium nicht erfüllt ist, sind durch die unterrichtenden Lehrkräfte in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind die angepassten oder ersetzenden Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen. In den Fällen des Satzes 3 sind den Prüflingen zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzenden Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die vorgenommene Anpassung oder Ersetzung für sie erkennbar ist. Bei Teilaufgaben ist es zulässig, lediglich den Erwartungshorizont im Verhältnis an die im Unterricht erfolgte Prüfungsvorbereitung anzupassen.

(3) In besonders begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters zulassen, dass der Umschlag mit den dezentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben bereits vor dem Tag der Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geöffnet und ein Verfahren entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 6 durchgeführt wird. Ein besonders begründeter Fall

nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsvorbereitung pandemiebedingt in den letzten acht Wochen vor der Prüfung erheblich beeinträchtigt worden ist.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 anstehende mündliche Prüfungen im Sinne von § 27 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 31 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, die aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen auf den Schulbetrieb, insbesondere teilweiser oder vollständiger Schulschließungen, nicht bis zum Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 abgelegt werden können, sind spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 durchzuführen.

(2) Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 anstehende mündliche Prüfungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 31 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie § 53 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht bis zum Ende des Schuljahres abgelegt werden können, sind spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2022/2023 durchzuführen.

§ 7

Ausschüsse und Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Abweichend von § 50 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 33 Absatz 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 33 Absatz 1 Satz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Sozialpädagogikverordnung sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3 der

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin gehören den im Schuljahr 2021/2022 zu bildenden Prüfungsausschüssen keine Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde an und hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

(2) Für die im Schuljahr 2021/2022 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne von § 53 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 36 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 35 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 11 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie § 46 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, das mittels Video- oder Telefonkonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Bei der Durchführung von Prüfungen sind nur Videokonferenzen zulässig. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Prüflinge können im Schuljahr 2021/2022 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat, oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch eine besonders begründete ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Risikosituation des Prüflings oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person ergibt (qualifiziertes Attest), nachzuweisen.

§ 8

Zuhörerinnen und Zuhörer

Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß § 47 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 30 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

die Berufsoberschule, § 30 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung, § 34 Absatz 1 und 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 35 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 34 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 18 Absatz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft dürfen bei den im Schuljahr 2021/2022 durchzuführenden mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1095) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorgaben des Musterhygieneplans in der jeweils geltenden Fassung, anwesend sein.

§ 9

Sonstige Fristen im Prüfungsverfahren

(1) Von den Vorgaben zu Fristen im Prüfungsverfahren gemäß § 44 Absatz 2, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 4 und § 58 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 40 Absatz 5 und § 41 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 2, § 40 Absatz 3 und § 42 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 3, § 44 Absatz 2 und § 57 Absatz 1 und 3 der Sozialpädagogikverordnung, § 29 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 43 Absatz 4, § 73 Absatz 2 und § 77 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 1, § 42 Absatz 3 und § 44 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 14 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft kann im Schuljahr 2021/2022 abgewichen werden, soweit dies aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation, insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen, erforderlich ist. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessener zeitlicher Vorlauf zur Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Sollten die Vorkonferenz, die mündliche Prüfung oder die Schlusskonferenz bei im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 anstehenden Prüfungen aus pandemiebedingten Gründen nach dem letzten Schultag des ersten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 und vor dem Ende der ersten Unterrichtswoche des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 durchgeführt werden, bestimmen sich die Fristen gemäß § 42 Absatz 5 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und §§ 43, 45 Satz 2 Nummer 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 37 Absatz 3 Satz 2, § 46 Satz 2 und § 84 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im

Land Berlin, § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und § 43 der Heilpädagogikverordnung sowie § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft mit der Maßgabe, dass anstelle von Unterrichtstagen Arbeitstage mit Ausnahme des Sonnabends treten. Sollten die Vorkonferenz, die mündliche Prüfung oder die Schlusskonferenz bei im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 anstehenden Prüfungen aus pandemiebedingten Gründen nach dem letzten Schultag des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 und vor dem Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2022/2023 durchgeführt werden, bestimmen sich die Fristen gemäß § 58 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule und § 41 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule sowie gemäß den in Satz 1 genannten Bestimmungen mit der in Satz 1 genannten Maßgabe.

Teil 3

Sonderregelungen für die einzelnen beruflichen Schulen

Kapitel 1

Sonderregelungen für die Fachoberschule

§ 10

Aufnahmevoraussetzungen für den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule kann im Schuljahr 2022/2023 in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule in Vollzeitform auch aufgenommen werden, wer aus pandemiebedingten, nicht selbst zu vertretenden Gründen trotz mindestens zweifacher Bewerbung eine Zusage für einen Praktikumsplatz nicht nachweisen kann. Die Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

(2) Der Nachweis über einen Praktikumsplatz ist nach erfolgter Aufnahme unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 2022, nachzureichen. Die Aufnahme ist vorbehaltlich des Absatzes 3 zu widerrufen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der Frist nach Satz 1 keinen Praktikumsplatz gegenüber der Schule nachweist.

(3) Sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist, kann die jeweilige Schule für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Frist gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht einhalten konnten, ein Schulpraktikum als Ersatz für das Praktikum anbieten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Inhalt und Ausgestaltung eines solchen Schulpraktikums im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Wird ihnen ein Schulpraktikum nach Satz 1 angeboten, sind die Schülerinnen und

Schüler verpflichtet, dieses zu absolvieren und eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Kommen die Schülerinnen und Schüler in den Fällen des Satzes 3 ihrer Teilnahme- und Leistungspflicht nach, wird von dem Widerruf der Aufnahmeentscheidung abgesehen.

(4) Wird die Aufnahme widerrufen, sind die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Aufnahmefrist des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung berechtigt, in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung zu wechseln und werden auf ihren Antrag in den Bildungsgang aufgenommen.

§ 11

Aufnahmevoraussetzungen für den einjährigen Bildungsgang

Kann einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule zur Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang zum Schuljahr 2022/2023 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über den nach § 4 Absatz 2 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule geforderten Abschluss nicht beigefügt werden, weil der Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis für den Berufsabschluss wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 12

Durchführung des Praktikums

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 14 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule im Schuljahr 2021/2022 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung

außer Betracht. Anstelle eines Praktikums nach Satz 1 ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule findet im Schuljahr 2021/2022 keine Anwendung, wenn der Verlust des Praktikumsplatzes durch die Corona-Pandemie bedingt ist. Die Schülerin oder der Schüler hat sich unverzüglich einen neuen Praktikumsplatz zu suchen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an Bewerbungen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein neuer Praktikumsplatz nachgewiesen werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Aufnahmevoraussetzungen für die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule

Kann in den Fällen des § 70 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule die Durchschnittsnote von 2,8 oder besser nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, weil wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung das Zeugnis über die Fachhochschulreife noch nicht erstellt werden konnte, erfolgt eine Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule zum Schuljahr 2022/2023 unter Widerrufsvorbehalt. Der Nachweis ist unverzüglich nachzureichen. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn nach Vorlage des Zeugnisses feststeht, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe nicht vorliegen.

§ 14

Sonderregelungen für Fremdenprüfungen an der Fachoberschule

Für die Durchführung von Fremdenprüfungen gemäß § 67 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule gilt im Schuljahr 2021/2022 § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Kapitel 2

Sonderregelungen für die Berufsoberschule

§ 15

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Kann einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule zum Schuljahr 2022/2023 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 1 und 4 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigefügt werden, weil der Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 16

Kolloquium zur Facharbeit

(1) Im Schuljahr 2021/2022 gelten Lehrkräfte bei der Durchführung von Kolloquien gemäß § 13 Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule als anwesend, wenn sie mittels Videokonferenz zugeschaltet werden. Über die Befreiung der jeweiligen Lehrkraft von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Für Schülerinnen und Schüler ist für die Teilnahme an Kolloquien mittels Videokonferenz § 7 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 17

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Für den Fall, dass aufgrund des Pandemiegeschehens die Prüfungstermine verschoben werden, kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von § 40 Absatz 2 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule anordnen, dass die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben im Schuljahr 2021/2022 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 durchzuführen ist. Von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

Kapitel 3

Sonderregelungen

für die Berufsfachschulen des Landes Berlin

§ 18

Unterjährige Aufnahme in besonderen Fällen im Schuljahr 2021/2022

(1) Bewerberinnen und Bewerber,

1. die in einem Ausbildungsverhältnis standen,
2. deren Ausbildungsvertrag pandemiebedingt gekündigt wurde und
3. die nach § 12 Absatz 4 der Berufsschulverordnung weiter den Berufsschulunterricht besuchen und dennoch keinen neuen Ausbildungsbetrieb finden konnten,

können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag nach Maßgabe freier Plätze sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 unterjährig in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden. Eine unterjährige Aufnahme in den Schulversuch Sozialpädagogische Assistenten ist abweichend von Satz 1 nicht möglich.

(2) Eine unterjährige Aufnahme gemäß Absatz 1 Satz 1 erfolgt in zweijährigen Bildungsgängen auf Antrag bis spätestens zum Beginn des Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022. In dreijährigen Bildungsgängen ist die unterjährige Aufnahme bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 möglich. Über die unterjährige Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine unterjährige Aufnahme darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. In Bildungsgängen mit Kammerprüfung setzt die unterjährige Aufnahme zusätzlich die Zustimmung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle voraus.

(3) Eine Leistungsbewertung am Ende des Schulhalbjahres, in dem die Aufnahme erfolgt, setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler spätestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres aufgenommen wird. Im Falle einer späteren Aufnahme bleibt das jeweilige Fach, Lernfeld oder Projekt ohne Bewertung. Die Pflicht zur Teilnahme an Klassenarbeiten besteht im Schulhalbjahr der Aufnahme nur dann, wenn nach der Aufnahme eine mindestens achtwöchige Teilnahme am Unterricht möglich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 unterjährig in den Bildungsgang aufgenommen werden, absolvieren Praktikumszeiten, soweit diese nach der Aufnahme in der jeweiligen Klasse noch stattfinden. Die Anwesenheitspflicht im Rahmen der Praktikumszeiten beträgt 70 Prozent der durch die Schülerin oder den Schüler jeweils zu absolvierenden Praktikumsdauer. Kann die Schülerin oder der Schüler im Schulhalbjahr der Aufnahme nicht an Praktikumszeiten teilnehmen, weil diese vor dem Zeitpunkt der Aufnahme stattfanden, bleiben die Praktikumszeiten bei der Entscheidung über das Aufrücken, die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 oder im Laufe des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022 aufgenommen werden, gilt die Probezeit als bestanden. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 aufgenommen wurden und die aufgrund des Aufnahmezeitpunktes nicht die Möglichkeit einer mindestens achtwöchigen Unterrichtsteilnahme hatten.

(6) § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Berufsfachschulverordnung sind im Schuljahr 2021/2022 bei unterjähriger Aufnahme in den Bildungsgang mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Berechnung die tatsächliche Dauer der Teilnahme am Bildungsgang zu Grunde zu legen ist.

(7) Bleibt aufgrund des Zeitpunkts der Aufnahme ein Fach, Lernfeld oder Projekt im Schulhalbjahr der Aufnahme ohne Bewertung, bleibt das betreffende Fach, Lernfeld oder Projekt

bei der Entscheidung über die Probezeit, das Aufrücken, die Zulassung zur Abschlussprüfung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt.

(8) § 37 der Berufsfachschulverordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Berechnung des Halbjahresdurchschnitts nur die tatsächlich besuchten Schulhalbjahre herangezogen werden. Bleibt aufgrund des Zeitpunktes der Aufnahme der Unterricht im Schulhalbjahr der Aufnahme ohne Bewertung, wird dieses Schulhalbjahr bei der Ermittlung des Halbjahresdurchschnitts nicht berücksichtigt.

(9) § 42 Absatz 4 Satz 2 der Berufsfachschulverordnung findet keine Anwendung, wenn ein Fach, Lernfeld oder Projekt gemäß Absatz 3 Satz 2 ohne Bewertung geblieben ist.

§ 19

Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 17 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung im Schuljahr 2021/2022 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Probezeit, das Aufrücken, die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht. Anstelle eines Praktikums nach Satz 1 ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Bei pandemiebedingtem Verlust des Praktikumsplatzes hat die Schülerin oder der Schüler sich unverzüglich einen neuen Praktikumsplatz zu suchen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an Bewerbungen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein neuer Praktikumsplatz nachgewiesen werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20

Praktische Prüfung

Kann die praktische Prüfung gemäß § 41 der Berufsfachschulverordnung nicht durchgeführt werden, weil infektionsschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere gemäß der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung in Verbindung mit dem Musterhygieneplan, in der jeweils geltenden Fassung, dem entgegenstehen, und ist danach eine Ersatzleistung anstelle der praktischen Prüfung zu erbringen, richtet sich diese nach folgenden Maßgaben: Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in eigener Verantwortung über die Ersatzleistung. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, über aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich werdende Änderungen des Prüfungsablaufes sowie die Erbringung einer Ersatzleistung zu informieren.

§ 21

Sonderregelungen für Fremdenprüfungen an der Berufsfachschule

Für die Durchführung von Fremdenprüfungen gemäß § 62 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung gilt im Schuljahr 2021/2022 § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Kapitel 4

Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

§ 22

Aufnahmeverfahren an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

Kann einem Aufnahmeantrag gemäß § 8 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung zur Aufnahme an eine staatliche Fachschule für Sozialpädagogik zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 oder zum Schuljahr 2022/2023 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach den §§ 5 und 6 der Sozialpädagogikverordnung geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigelegt werden, weil der Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 23

Fachpraktische Ausbildung Vollzeit, Facharbeit

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 22 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung im Schuljahr 2021/2022 stets auf die Praxisphase angerechnet.

(2) Praxisphasen, die Studierende im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht. Anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Bei pandemiebedingtem Verlust der Praxisstelle hat sich die oder der Studierende unverzüglich eine neue Praxisstelle zu suchen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an Bewerbungen aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen keine neue Praxisstelle nachgewiesen werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Studierende, die sich im ersten oder zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 im fünften Semester befinden und die aus pandemiebedingten Gründen keine dritte Praxisphase durchlaufen konnten, wählen das Thema der Facharbeit abweichend von § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung bis spätestens zum Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der ersten oder zweiten Praxisphase; wenn Studierende aus pandemiebedingten Gründen weder die erste noch die zweite Praxisphase durchlaufen konnten, wählen sie im Einvernehmen mit der Fachschule ein Facharbeitsthema mit fachpraktischem Bezug. Studierende, die sich im Schuljahr 2021/2022 im fünften Semester befinden und zumindest teilweise ihre Praxisphase durchlaufen konnten, wählen das Thema der Facharbeit gemäß den Vorgaben des § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung.

§ 24

Fachpraktische Ausbildung Teilzeit

Die Studierenden haben pandemiebedingte Ausfallzeiten in der fachpraktischen Ausbildung in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld im Sinne des § 28 Absatz 3 der

Sozialpädagogikverordnung nur nachzuholen, soweit diese 40 Stunden übersteigen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist zur Feststellung des Beschäftigungsumfangs ein Praxis- oder Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem sich der Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ergibt. § 74 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung bleibt hiervon unberührt.

Kapitel 5

Sonderregelungen für die staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege und die staatliche Fachschule für Familienpflege

§ 25

Aufnahmeverfahren an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege

Kann einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz an einer staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer staatlichen Fachschule für Familienpflege zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 oder zum Schuljahr 2022/2023 ein Nachweis im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin nicht beigefügt werden, weil dieser der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 26

Fachpraktische Ausbildung in den Vollzeitstudiengängen

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin im Schuljahr 2021/2022 stets auf die Praxisphase angerechnet.

(2) Praxisphasen, die Studierende im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht. Anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Bei pandemiebedingtem Verlust der Praxisstelle hat sich die oder der Studierende unverzüglich eine neue Praxisstelle zu suchen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an Bewerbungen aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen keine neue Praxisstelle nachgewiesen werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 6

Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 27

Aufnahme in die Fachschule mit fremdsprachlichem Profil

Kann einem Aufnahmeantrag gemäß § 5 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft zur Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 oder zum Schuljahr 2022/2023 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigelegt werden, weil der Nachweis der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

§ 28

Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium

Können Teilzeitstudierende die erforderliche Berufstätigkeit gemäß § 4 Absatz 5 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft infolge von pandemiebedingten

Betriebsschließungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht nachweisen, bleiben diese pandemiebedingten Ausfallzeiten für die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht.

Kapitel 7

Sonderregelungen für die Berufsschulen

§ 29

Dauer des Bildungsganges

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen, deren Berufsausbildungsverhältnis im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Ausbildungsbetrieb gekündigt wird, können abweichend von § 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der Berufsschulverordnung auf Antrag im ersten Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 an der Berufsschule verbleiben und weiter am Unterricht teilnehmen. In den Fällen des Satzes 1 dürfen Schülerinnen und Schüler die Ausbildung fortsetzen, wenn sie den Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 nachweisen. Weist die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt keinen neuen Ausbildungsvertrag nach, wird sie oder er aus der Schule entlassen. Die Entlassung ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Berufsschulverordnung schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekanntzugeben.

(2) Die Regelung des § 18 zur Aufnahme in die Berufsfachschule bleibt unberührt.

Kapitel 8

Sonderregelungen für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

§ 30

Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können abweichend von der in § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbil-

dungsvorbereitung vorgesehenen Höchstdauer an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2021/2022 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen.

§ 31

Praktikum und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Vollzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung im Schuljahr 2021/2022 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Ein Praktikum, das die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht antreten können, gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbringt. Die Note der Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug stellt gleichzeitig die Note für die Betriebliche Lernaufgabe dar.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb aus pandemiebedingten Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können eine erfolgreiche Mitarbeit im Praktikum im Schuljahr 2021/2022 abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung der Bildungsbegleitung oder der betreuenden Lehrkraft nachweisen.

§ 32

Praktikum (Fachpraxis) und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Teilzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden im Schuljahr 2021/2022 stets auf die Fachpraxis angerechnet.

(2) Fachpraxis, die die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht hat antreten können, gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbringt. Die Note der Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug stellt gleichzeitig die Note für die Betriebliche Lernaufgabe dar.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb aus pandemiebedingten Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachpraxis im Schuljahr 2021/2022 abweichend von § 35 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung des außerschulischen Bildungsträgers nachweisen.

§ 33

Unterjährige Aufnahme in den Bildungsgang in Vollzeitform im Schuljahr 2021/2022

(1) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 einen anderen Bildungsgang einer beruflichen Schule oder die gymnasiale Oberstufe einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule besuchen, können im Schuljahr 2021/2022 auf Antrag nach Maßgabe freier Plätze bis zum Ablauf der vierten Woche nach Unterrichtsbeginn im zweiten Schulhalbjahr unterjährig in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung aufgenommen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Besuch der zehnten Jahrgangsstufe in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, über keinen Berufsabschluss verfügen und zuvor noch nicht in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen aufgenommen waren, gilt Satz 1 entsprechend. Eine Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt für die Dauer des verbleibenden Schuljahres 2021/2022.

(2) Schülerinnen und Schüler im Sinne von Absatz 1 Satz 2, die bei Aufnahme keinen Schulabschluss besitzen und bei denen

1. eine Aufnahme erst zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 erfolgt ist oder
2. im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 keine Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgen konnte,

können eine Verlängerung des Bildungsgangs um ein Schuljahr beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres 2021/2022

zu stellen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz auf Grundlage der Anschluss- und Abschlussperspektive. Für den Fall der Verlängerung nimmt die Schülerin oder der Schüler für die Dauer eines weiteren Schulbesuchsjahres am Unterricht teil.

(3) Eine Leistungsbewertung im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 setzt in den Fällen der unterjährigen Aufnahme in den Bildungsgang voraus, dass die Schülerin oder der Schüler spätestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres aufgenommen wird; im Falle einer späteren Aufnahme bleibt das jeweilige Fach oder Lernfeld im ersten Schulhalbjahr ohne Bewertung. Die Pflicht zur Teilnahme an Klassenarbeiten besteht im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 nur dann, wenn nach der Aufnahme eine mindestens achtwöchige Teilnahme am Unterricht möglich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, die unterjährig im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 in den Bildungsgang aufgenommen werden, absolvieren im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 ein Praktikum, soweit ein Praktikum nach der Aufnahme in der jeweiligen Klasse stattfindet. Kann ein Praktikum im Umfang von mindestens zwei Wochen stattfinden, ist eine Betriebliche Lernaufgabe zu erbringen. Kann ein Praktikum im Umfang von weniger als zwei Wochen stattfinden, ist statt der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Kann die Schülerin oder der Schüler im ersten Schulhalbjahr nicht an einem Praktikum teilnehmen, weil ein Praktikum nach der Aufnahme nicht mehr stattfindet, bleibt dieses bei der Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss außer Betracht, wenn anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbracht wird. Die Pflicht zur Erbringung einer Ersatzleistung nach Satz 4 entfällt, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten vier Unterrichtswochen des ersten Schulhalbjahres aufgenommen wird. Die Note einer erbrachten Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug stellt gleichzeitig die Note für die Betriebliche Lernaufgabe dar.

(5) Haben Schülerinnen und Schüler bereits ein Praktikum im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule absolviert, kann diese Praktikumszeit auf ein im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 zu absolvierendes Praktikum angerechnet werden, wenn sie im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 unterjährig in den Bildungsgang aufgenommen wurden und kein Praktikum absolvieren konnten. Zur Anrechnung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über die abgeleistete Zeit erforderlich. Über eine Anrechnung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Werden Praktikumszeiten nach Satz 1 angerechnet, hat die Schülerin oder der Schüler auf Grundlage des in der Fachoberschule absolvierten Praktikums eine Betriebliche Lernaufgabe zu erbringen.

(6) Die Anwesenheitspflicht im Rahmen der Praktika gemäß Absatz 4 beträgt 70 Prozent der durch die Schülerin oder den Schüler jeweils zu absolvierenden Praktikumsdauer.

(7) § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung ist im Schuljahr 2021/2022 bei unterjähriger Aufnahme in den Bildungsgang mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Berechnung die tatsächliche Dauer der Teilnahme am Bildungsgang zu Grunde zu legen ist.

(8) Sollte im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 aufgrund einer später als acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag in diesem Schulhalbjahr erfolgten Aufnahme eine Leistungsbewertung nicht möglich sein oder erfolgt die Aufnahme erst im zweiten Schulhalbjahr, bleibt das erste Schulhalbjahr bei der Bildung der Jahresnotendurchschnitte und der Endnoten unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend, wenn im ersten Schulhalbjahr die Betriebliche Lernaufgabe gemäß Absatz 4 Satz 5 ohne Bewertung bleiben musste.

(9) Wenn Fächer oder Teilbereiche gemäß Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ohne Bewertung geblieben sind, bleiben diese für die Abschlusserteilung außer Betracht.

(10) Schülerinnen und Schüler, die spätestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022 in den Bildungsgang aufgenommen werden, sind berechtigt, neben dem Abschluss des Bildungsgangs der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung die Berufsbildungsreife zu erwerben und an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden, sind berechtigt, neben dem Abschluss des Bildungsgangs der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung die Berufsbildungsreife zu erwerben. Satz 1 gilt im Falle der Verlängerung des Bildungsgangs nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Abschlüsse im zweiten Jahr des Besuchs des Bildungsgangs erworben werden können.

(11) Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 2 auf Antrag den Bildungsgang ein weiteres Jahr besuchen, erhalten über das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 ein Halbjahreszeugnis. Für die Ermittlung der Endnoten und des Jahresnotendurchschnitts sind die Vorgaben der Anlage 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für den verlängerten Besuch des Bildungsgangs anzuwenden.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 3, §§ 7, 12, 14 und 18 bis 21, § 23 Absatz 1 bis 3 sowie §§ 24, 26, 28 und 30 bis 33 treten mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben auch im vergangenen Schuljahr an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Die pandemiebedingten Beeinträchtigungen des letzten Schuljahres müssen daher ausgeglichen werden. Da die Pandemie zudem weiterhin andauert, müssen zugleich die erforderlichen Regelungen getroffen werden, um auf die voraussichtlich auch im neuen Schuljahr wieder eintretenden Einschränkungen reagieren zu können. Es ist daher auch im Schuljahr 2021/2022 erforderlich, teilweise von den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die beruflichen Schulen abzuweichen, um die Bestimmungen an die besonderen tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Hierzu werden mit dieser neuen Stammverordnung die erforderlichen Sonderregelungen getroffen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 definiert den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sollten aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung sowie des Musterhygieneplans, in der jeweils geltenden Fassung, Abweichungen vom regulären Präsenzunterricht festgelegt werden, trifft diese Verordnung Bestimmungen über das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Ferner werden darüber hinaus gehende, pandemiebedingte Abweichungen von den Verordnungen für die beruflichen Schulen für das Schuljahr 2021/2022 geregelt.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt, dass schulisch angeleitetes Lernen zu Hause den Präsenzunterricht ganz oder teilweise ersetzt, sofern aus infektionsschutzrechtlichen oder aus gesundheitlichen Gründen anstelle des Präsenzunterrichts schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet. Daraus folgt, dass die dem Präsenzunterricht zu Grunde gelegte Teilnahme- und Angebotspflicht auch in Bezug auf das schulisch angeleitete Lernen zu Hause gilt. Es erfolgt gemäß den Vorgaben im Handlungsrahmen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für das Schuljahr 2021/2022. Beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause handelt es sich um ein sozial begleitetes Lernen, das Kommunikation, Austausch und Rückmeldung erfordert. Absatz 2 verpflichtet die Schulen, geeignete Formen der Verknüpfung von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen zu entwickeln. Dazu gehören organisatorische und inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie die Förderangebote ebenso wie Aussagen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern

sowie Studierenden, ihren Erziehungsberechtigten und weiteren am Schulleben Beteiligten. Der Zugang zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist digital wie analog sicherzustellen. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende beispielsweise keinen Zugang zum Internet, erhalten sie Aufgaben und Arbeitshinweise in gedruckter Form. Zur Wahrung der Chancengleichheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause sind finanzielle Belastungen der volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden bzw. der Erziehungsberechtigten zu vermeiden. Absatz 3 sieht vor, dass die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei der Zugang zu den Lernangeboten und die für den Unterricht zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler oder Studierenden, bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ zusätzlich deren kognitive Fähigkeiten. Absatz 4 ermöglicht es, zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung auch Videokonferenzen zu nutzen; diese Möglichkeit findet gegebenenfalls ihre Grenzen in den Vorgaben des Absatzes 3. Für die Nutzung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Studierenden sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden, besteht mit § 64 Absatz 1 Satz 1 SchulG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Die Schulen dürfen danach personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden sowie Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung stellt eine solche schulbezogene Aufgabe dar und eine solche Verarbeitung ist gerade dann erforderlich, wenn aufgrund der Infektionslage - gegebenenfalls auch nur für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende - Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichtes stattfinden. Hinsichtlich der Nutzung eines Videokonferenzdienstes ist die jeweilige Schule datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, sodass diese einen Anbieter auszuwählen hat, der die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einhält. Mit dem Anbieter eines Videokonferenzdienstes wird dabei die jeweilige Schule eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen der DSGVO genügt, zu schließen haben, wenn sie einen solchen Videokonferenzdienst nicht selbst unterhält, sondern sich eines Anbieters bedient. Dabei sind gleichfalls die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2021/2022 und den Fachbriefen einzuhalten.

Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass Klassenarbeiten oder Klausuren grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden.

Sind Schülerinnen und Schüler oder Studierende nach § 2 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung auf Antrag von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, legt Absatz 2 Satz 1 fest, dass sie Klassenarbeiten oder Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben können. Die Vorlage eines weiteren qualifizierten Attestes ist nicht vorgeschrieben. Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es, dass Schülerinnen und Schüler oder Studierende auf Antrag auch dann Klassenarbeiten oder Klausuren außerhalb des Klassenverbandes an einem geeigneten Ort unter Aufsicht einer Lehrkraft schreiben können, wenn eine mit

ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehört, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat. In diesem Fall ist durch ein qualifiziertes Attest die Risikosituation der im gemeinsamen Haushalt lebenden Person nachzuweisen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter. Wird eine Klassenarbeit oder Klausur im häuslichen Umfeld durchgeführt, kann eine Aufsicht durch eine Lehrkraft im Einzelfall auch über die Nutzung von Videokonferenzdiensten erfolgen.

Absatz 3 ermöglicht die Unterschreitung der Anzahl von Klassenarbeiten oder Klausuren während eines Schulhalbjahres oder Semesters in jedem Unterrichtsfach und Lernfeld. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie kann es im laufenden Schuljahr 2021/2022 zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts bzw. zu vorübergehenden Schulschließungen kommen, wodurch es zu Unterrichtsausfällen in erheblichem Maß kommen kann. Angesichts des notwendigen zeitlichen Vorlaufs, den die Durchführung einer Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle erfordert, kann nicht sichergestellt werden, dass die Mindestanzahl der Lernerfolgskontrollen in allen Fächern geschrieben werden kann. Aus pandemiebedingten Gründen kann daher nach Absatz 2 von den insoweit bestehenden Vorgaben abweichen werden und die Anzahl der vorgesehenen Klassenarbeiten, Klausuren und anderen Lernerfolgskontrollen reduziert werden. Es muss pro Schulhalbjahr bzw. Semester allerdings mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur je Unterrichtsfach und Lernfeld geschrieben werden. Ob und inwieweit von der Möglichkeit, auf Klassenarbeiten, Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen zu verzichten, Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der Ausgangslage in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern. Durch diese Regelung haben die Schulen den erforderlichen Ermessensspielraum, um angesichts ihrer jeweiligen Ausgangslagen schul- und fachbezogen handeln zu können. Die Regelung beinhaltet keine individuelle Befreiungsmöglichkeit für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Studierende, sondern gilt jeweils für die gesamte Klasse. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht in diesen stattgefunden hat.

Zu § 4:

Die Halbjahres-/ Semesternote wird anhand der tatsächlich erbrachten Leistungen gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Leistungen erfolgt entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung. Sollte dies nicht möglich sein, sieht Absatz 1 vor, dass die Gewichtung nach pädagogischem Ermessen erfolgt.

Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder der oder die Studierende nicht zu vertreten hat keine Halbjahres-/ Semesternote gebildet werden, sieht Absatz 2 vor, dass dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung (betrifft praxisbegleitenden Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungs-/Familienpflege), die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für Projekte, die aus derartigen Gründen nicht

bearbeitet werden können. Die Regelung bezweckt, dass wenn im Ausnahmefall in einem Fach oder Lernfeld keine Beurteilung erfolgen konnte, dies keine negativen Auswirkungen auf die vorgenannten Entscheidungen hat. Die Schülerinnen und Schüler und Studierenden sollen keinen Nachteil aus etwaigen pandemiebedingten Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs erleiden. Solche können sich beispielsweise aus einer COVID-19-Erkrankung von Lehrkräften und damit einhergehendem Unterrichtsausfall ergeben.

Absatz 3 trifft eine Regelung, wann im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistung als nicht erbracht gilt. Ist dies der Fall so wird die Leistung mit ungenügend bewertet. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die oder der Studierende den Umstand, dass die Leistung nicht erbracht wurde, nicht zu vertreten hat und dies der Schule gegenüber glaubhaft gemacht wird.

Absatz 4 sieht vor, dass die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Ersatzleistung besteht, wenn während des Schulhalbjahres oder Semesters schulisch angeleitetes Lernen zu Hause notwendig wird und eine Benotung im Fach Sport auf Grundlage erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist.

Zu § 5

Da die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist für die zentralen Prüfungen in den fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern der Fachoberschule und der Berufsoberschule ein abweichendes Verfahren vorgesehen, um den Auswirkungen entgegenzuwirken: Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben (Lehrerexemplar mit Erwartungshorizont und Schülerexemplar) in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern werden ausnahmsweise aufgrund der derzeitigen Situation bereits früher als bisher auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt. Die Schulleitung oder die Abteilungsleitung hat gemeinsam mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden die gestellten Aufgaben auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten Unterrichtsinhalte beantworten können müssten. Aufgaben, die dieses Kriterium nicht erfüllen, sind durch die Schule in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Den Prüflingen sind in diesem Fall zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzten Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die Anpassungen oder Ersetzungen für diese erkennbar sind. Gegebenenfalls ist es bei Teilaufgaben auch ausreichend, den Erwartungshorizont in einem angemesseneren Rahmen an die Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden anzupassen. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass Prüfungsthemen im Unterricht behandelt wurden.

Absatz 3 regelt für die dezentralen Prüfungen, dass in besonders begründeten Fällen, insbesondere in denen die Prüfungsvorbereitung pandemiebedingt in den letzten acht Wochen vor der Prüfung erheblich beeinträchtigt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde ein dem Absatz 2 entsprechendes Verfahren zulassen kann.

Zu § 6:

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass mündliche Prüfungen, die aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen auf den Schulbetrieb nicht bis zum Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 abgelegt werden können, spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 durchzuführen sind. Absatz 2 regelt dies entsprechend für Prüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022.

Damit wird sichergestellt, dass alle Leistungen des Schuljahres 2021/2022 bis zu einem jeweils einheitlichen Termin zu erbringen sind.

Zu § 7:

Der Absatz 1 legt fest, dass abweichend von den sonst geltenden Regelungen keine Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde den Prüfungsausschüssen angehören und die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter den Prüfungsvorsitz innehat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Aufgabe auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen. Indem der Prüfungsvorsitz in der eigenen Schule verbleibt und die Hinzuziehung von externen Prüfungsteilnehmenden vermieden wird, sollen Infektionsrisiken minimiert werden. An den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren finden in den unterschiedlichen Bildungsgängen Abschlussprüfungen statt. Die Möglichkeit, dass der Prüfungsvorsitz auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen werden kann, dient daher der Entlastung der Schulleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gehört jedoch auch im Falle der Übertragung des Prüfungsvorsitzes dem Prüfungsausschuss an.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Sonderregelungen ermöglichen eine Videoübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa, weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflicht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen. Prüflinge an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes (individuelle Anordnung oder aufgrund einer Allgemeinverfügung) nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen wer-

den. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem auf die Begründung zu § 2 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 8:

Aufgrund der Pandemiesituation sind Zuhörerinnen und Zuhörer nur dann zugelassen, wenn dies im Einklang mit den Regelungen zum Infektionsschutz, insbesondere zu den Vorgaben der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Musterhygieneplan in der jeweils geltenden Fassung steht. Mit dem Verweis auf die jeweiligen Rechtsvorschriften wird klargestellt, dass der Kreis der berechtigten Zuhörerinnen und Zuhörer durch die vorliegende Regelung nicht erweitert wird.

Zu § 9:

Von Vorgaben zu Fristen im Prüfungsverfahren, die für den Fall teilweiser oder vollständiger Schulschließungen schulorganisatorisch nicht werden eingehalten werden können, kann im Schuljahr 2021/2022 abgewichen werden, um den pandemiebedingten Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der schulorganisatorisch zur Verfügung stehenden Ressourcen Rechnung zu tragen. Dies betrifft die folgenden Fristen bzw. Zeitpunkte: Termine und Bekanntgabe der Termine der schriftlichen Prüfung (§ 44 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 30 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 29 Absatz 2 und § 73 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 1 der Heilpädagogikverordnung und § 14 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), die Frist zur Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 54 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 37 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 30 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 37 Absatz 1 der Ver-

ordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung und § 14 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), den Termin zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 57 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 40 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 40 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 42 Absatz 3 der Sozialpädagogikverordnung, § 43 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 42 Absatz 3 der Heilpädagogikverordnung und § 26 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft), die Bekanntgabe an die Schülerinnen und Schüler von Entscheidungen des Prüfungsausschusses in Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung sowie die Bekanntgabe der Noten des letzten Schulhalbjahres (§ 58 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 41 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 42 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung, § 44 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung und § 44 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung), den Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung des Halbjahresdurchschnitts des Zusatzunterrichts an die Schulleitung (§ 57 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung), den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung und des Halbjahresdurchschnitts des Zusatzunterrichts an die Studierenden (§ 57 Absatz 3 der Sozialpädagogikverordnung), sowie den Zeitpunkt der Ermittlung und Mitteilung der Vornoten aller Fächer des Zusatzunterrichts an die Schulleitung (§ 77 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin). Nach Satz 2 obliegt die Entscheidung über die Abweichung der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Hier ist nach Satz 3 zu berücksichtigen, dass den Schülerinnen und Schüler eine angemessene Zeit zur Prüfungsvorbereitung einzuräumen ist.

Absatz 2 sieht die Anpassung von Fristen an den Umstand vor, dass Vorkonferenzen, mündliche Prüfungen oder Schlusskonferenzen pandemiebedingt erst in den Ferien aus schulorganisatorischen Gründen stattfinden können.

Zu § 10:

Es ist davon auszugehen, dass der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt pandemiebedingt weiterhin angespannt bleiben wird und dadurch viele Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine Zusage für einen Praktikumsplatz nicht nachweisen können. Absatz 1 trifft eine Regelung für diese Fälle, da eine Möglichkeit bestehen muss, nachträglich den Nachweis zu erbringen. Eine Aufnahme erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

Absatz 2 bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der Nachweis zu erbringen ist. Kann dieser nicht erbracht werden, ist die Aufnahme zu widerrufen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit von einem Widerruf abzusehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Praktikum auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden kann. In diesem Fall ist eine adäquate Leistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Absatz 4 sieht unter Berücksichtigung der Einhaltung der Zehn-Wochen-Frist des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Möglichkeit zur Aufnahme in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung vor, wenn die Aufnahme in die Fachoberschule widerrufen worden ist.

Zu § 11:

Pandemiebedingt kann es in den dualen Ausbildungsberufen zur Verschiebung der Termine für die Abschlussprüfungen kommen. Denkbar ist zum Beispiel auch, dass für einzelne Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt die mündlichen Prüfungen verschoben werden müssen. Dies führt dazu, dass die mündlichen Prüfungen und damit das Bestehen der Abschlussprüfung gegebenenfalls erst nach den Sommerferien bzw. erst im Schuljahr 2022/2023 festgestellt werden kann. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die einjährige Fachoberschule. Daher wird eine Regelung geschaffen, mit der eine Aufnahme in die Fachoberschule unter dem Vorbehalt des Erreichens des Berufsabschlusses möglich ist, um trotz etwaiger pandemiebedingter Einschränkungen einen nahtlosen Wechsel zu ermöglichen.

Zu § 12:

Absatz 1 legt fest, dass pandemiebedingte Ausfallzeiten nicht als Fehlzeit gelten, sondern auf das Praktikum angerechnet werden. Für den Fall, dass ein Praktikum pandemiebedingt aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden konnte, wird mit Absatz 2 klargestellt, dass dies keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung hat. In diesem Fall ist anstelle des Praktikums eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule ist bei Verlust des Praktikumsplatzes und wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein neuer Praktikumsplatz nachgewiesen wird, die Fachoberschule zu verlassen mit der Folge, dass die Schülerin bzw. der Schüler als von der Schule abgemeldet gilt und aus dem Schulverhältnis entlassen wird. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie ist diese Regelung nicht angemessen und findet daher keine Anwendung, wenn der Verlust des Praktikumsplatzes durch die Corona-Pandemie bedingt ist. Die Schülerin oder der Schüler muss sich unverzüglich einen neuen Praktikumsplatz suchen. Gelingt dies aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Anzahl an Bewerbungen nicht, gilt die Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

Zu § 13:

Sofern mündliche Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife pandemiebedingt erst nach dem Ende des Schuljahres 2021/2022 werden absolviert werden können, kann es dazu kommen, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule nicht rechtzeitig vorliegen. Damit den Schülerinnen und Schülern kein

Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter Vorbehalt vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da die geforderte Durchschnittsnote nicht erreicht wird, ist die Aufnahme zu widerrufen und die Schülerin oder der Schüler hat die Schule zu verlassen.

Zu § 14:

Die Regelung legt fest, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 2 und 3 zur Durchführung von Prüfungen unter Zuhilfenahme von Telefon- und Videokonferenzlösungen auch im Rahmen von Fremdenprüfungen an der Fachoberschule entsprechend Anwendung findet.

Zu § 15:

Sofern die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bzw. zum Erwerb des Berufsabschlusses pandemiebedingt erst nach dem Ende des Schuljahres 2021/2022 absolviert wird, werden die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Berufsoberschule zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung nicht vorliegen. Um den Schülerinnen und Schülern dennoch die Möglichkeit eines nahtlosen Übergangs bieten zu können, erfolgt eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung.

Zu § 16:

Die Regelung ermöglicht auch im Rahmen von Kolloquien der Berufsoberschule, die Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind, für die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilnahme mithilfe von Videokonferenzlösungen.

Zu § 17:

Falls schriftliche Prüfungen verschoben werden müssen, kommt es zu einem erheblich verkürzten Zeitraum, der für Korrekturen zu Verfügung steht. Um dennoch die Korrektur der Prüfungsaufgaben rechtzeitig abschließen zu können, kann durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde auf die zwingend vorgesehene Korrektur durch eine zweite Lehrkraft regelmäßig verzichtet werden. In diesem Fall setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Prüfungsvorsitzende die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

Zu § 18:

Es ist auch weiterhin zu beobachten, dass Auszubildenden pandemiebedingt der Ausbildungsvertrag gekündigt wird. Die Suche nach einem neuen Ausbildungsbetrieb gestaltet sich aufgrund der angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt schwierig. Um einen alternativen Berufsabschluss ohne Wartezeiten zu ermöglichen, soll für diese Zielgruppe eine Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang der Berufsfachschule ermöglicht werden. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, dass Schülerinnen und Schüler einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, um ihre bisherige Ausbildung abschließen zu können. Für einen Übergang in die Berufsfachschule ist die Frist des § 12 Absatz 4 Satz 1 Berufsschulverordnung nicht zwingend auszuschöpfen. Die Entscheidung über die unterjährige Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die unterjährige Aufnahme in den Bildungsgang darf nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen ist insbesondere die schulische und berufliche Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers. In Bildungsgängen mit Kammerprüfung ist zusätzlich die Zustimmung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle erforderlich. Im Übrigen werden die erforderlichen Vorgaben zum Umgang mit Praktika, der Leistungsbewertung sowie den Abschlussvoraussetzungen geregelt, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schülerinnen und Schüler unterjährig in den Bildungsgang einsteigen.

Zu § 19

In den letzten beiden Schuljahren stellte sich die Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie als sehr schwierig dar. Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Praktika. Nach diesen Erfahrungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Pandemie weiterhin zu einer anhaltenden angespannten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt, sodass Praktika durch Schülerinnen und Schüler nicht durch- oder fortgeführt werden können. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf das Praktikum angerechnet.

Konnte das Praktikum pandemiebedingt aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden, bleibt dieses nach Absatz 2 für die Entscheidung über die Probezeit, das Aufrücken und die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht. Es ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Für den Fall des pandemiebedingten Verlustes des Praktikumsplatzes muss sich die Schülerin oder der Schüler unverzüglich einen neuen Praktikumsplatz suchen. Gelingt dies aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Anzahl an Bewerbungen nicht, gilt die Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

Zu § 20:

Die Regelung enthält Vorgaben, wie die gemäß Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung in Verbindung mit dem Musterhygieneplan zu erbringende Ersatzleistung umzusetzen ist. So entscheidet über die Art der Ersatzleistung die Schulleiterin oder der Schulleiter in eigener Verantwortung. Zudem wird bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, über erforderliche Änderungen des Prüfungsablaufs sowie die Erbringung einer Ersatzleistung zu informieren sind.

Zu § 21:

Die Regelung legt fest, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 2 und 3 zur Durchführung von Prüfungen unter Zuhilfenahme von Telefon- und Videokonferenzlösungen auch im Rahmen von Fremdenprüfungen an der Berufsfachschule entsprechende Anwendung findet.

Zu § 22:

Da voraussichtlich die mündlichen Abschlussprüfungen jedenfalls teilweise erst nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022 bzw. nach Ende des Schuljahres 2021/2022 absolviert werden können, kann es bei Studierenden dazu kommen, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht vorliegen. Damit den Bewerberinnen und Bewerbern kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da der oder die Studierende die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und der oder die Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 23:

In den letzten beiden Schuljahren stellte sich die Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie als sehr schwierig dar. Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Praxisphasen. Nach diesen Erfahrungen der letzten Jahre ist weiterhin davon auszugehen, dass es aufgrund der Pandemie zu einer anhaltenden angespannten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt, so dass Praxisphasen durch Studierende nicht durch- oder fortgeführt werden können. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Praxisphase angerechnet.

Konnte die Praxisphase im Schuljahr 2021/2022 pandemiebedingt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden, bleibt dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 2 außer Betracht. Anstatt der Praxisphase ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Für den Fall des pandemiebedingten Verlustes der Praxisstelle muss sich die oder der Studierende unverzüglich eine neue Praxisstelle suchen. Gelingt dies aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Anzahl an Bewerbungen nicht, gilt die Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

Mit der Regelung des Absatzes 4 wird abweichend von § 27 Absatz 2 Sozialpädagogikverordnung die Wahl des Themas der Facharbeit geregelt. Studierende, die sich im ersten oder zweiten Schulhalbjahr 2021/2022 im fünften Semester befinden und die aus pandemiebedingten Gründen keine dritte Praxisphase durchlaufen konnten, wählen dieses bis spätestens zum Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der ersten oder zweiten Praxisphase. Studierende, die teilweise die dritte Praxisphase durchlaufen konnten, wählen das Facharbeitsthema unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der dritten Praxisphase entsprechend des § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung. Studierende, die aus pandemiebedingten Gründen weder die erste noch die zweite noch die dritte Praxisphase durchlaufen konnten, wählen im Einvernehmen mit der Fachschule ein Facharbeitsthema mit fachpraktischem Bezug.

Zu § 24:

Die Regelung sieht vor, dass eine fachpraktische Ausbildung, die pandemiebedingt teilweise nicht durchgeführt werden kann, im Umfang von bis zu 40 Stunden nicht nachgeholt werden muss. Darüberhinausgehende Ausfallzeiten müssen dagegen nachgeholt werden. Satz 3 stellt klar, dass die Studierenden, die unter die Übergangsregelung des § 74 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung fallen, hiervon nicht erfasst sind und keine Ausfallzeiten nachzuholen haben. Die Studierenden haben einen Praxis- oder Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem sich der Beschäftigungsumfang und der Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ergeben.

Zu § 25:

Falls mündliche Abschlussprüfungen pandemiebedingt erst verspätet absolviert werden können, kann es bei Studierenden dazu kommen, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht vorliegen. Damit ihnen kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da die oder der Studierende die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und die oder der Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 26:

In den letzten beiden Schuljahren stellte sich die Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie als sehr schwierig dar. Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Praxisphasen. Nach diesen Erfahrungen der

letzten Jahre ist weiterhin davon auszugehen, dass es aufgrund der Pandemie zu einer anhaltenden angespannten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt, so dass Praxisphasen durch Studierende nicht durch- oder fortgeführt werden können. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Praxisphase angerechnet.

Konnte die Praxisphase pandemiebedingt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden, bleibt diese für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 2 außer Betracht. Es ist stattdessen eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Für den Fall des pandemiebedingten Verlustes der Praxisstelle muss sich die oder der Studierende unverzüglich eine neue Praxisstelle suchen. Gelingt dies aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Anzahl an Bewerbungen nicht, gilt die Regelung des Absatzes 2 entsprechend.

Zu § 27:

Sofern mündliche Abschlussprüfungen erst verspätet absolviert werden können, kann es dazu kommen, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachschule zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht vorliegen. Damit den Bewerberinnen und Bewerbern kein Nachteil aus diesem Umstand entsteht, ist eine Aufnahme unter dem Vorbehalt des Bestehens der Abschlussprüfung vorgesehen. Sofern feststeht, dass der Nachweis nicht erbracht werden kann, da die oder der Studierende die Prüfung nicht bestanden hat, ist die Aufnahme in die Schule zu widerrufen und die oder der Studierende hat die Schule zu verlassen.

Zu § 28:

Im Teilzeitstudium können gemäß § 4 Absatz 5 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft die für die Aufnahme in die Fachschule geforderten Berufstätigkeiten auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden. Diese sind spätestens am ersten Unterrichtstag des Prüfungssemesters durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses nachzuweisen. Kann infolge pandemiebedingter Betriebsschließungen die Berufstätigkeit nicht im geforderten Umfang geleistet werden, darf den Studierenden bei Zulassung zur Abschlussprüfung kein Nachteil entstehen, da sie dies nicht zu vertreten haben. Daher bleiben diese pandemiebedingten Ausfallzeiten für die Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht.

Zu § 29:

Um Härten, die sich aus der pandemiebedingten Situation ergeben, abzufedern, ist mit der Regelung vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsvertrag im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 pandemiebedingt gekündigt wird, für die Dauer eines weiteren Schulhalbjahres an der Berufsschule verbleiben und weiter am Unterricht teilnehmen dürfen, um sich ein neues Ausbildungsverhältnis suchen und eingehen zu können. Können sie einen neuen Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2022/2023 nicht nachweisen, werden sie aus der Berufsschule entlassen. Eine Entlassung ist schriftlich festzustellen und den betroffenen Schülerinnen und Schülern bekanntzugeben.

Zu § 30:

Diese Regelung unterstützt die Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse auf ihrem Bildungsweg, deren Lernprozess beim Spracherwerb im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt durch reduzierte Sprachanlässe unterbrochen wurde. Gerade diese Schülerinnen und Schüler konnten und können oft nur schwer oder gar nicht mit digitalen Angeboten oder anderen Lernangeboten erreicht werden. Eine diese spezifischen Nachteile kompensierende Verlängerung der Möglichkeit der besonderen Förderung bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist aufgrund der unabsehbaren Entwicklung der Pandemielage daher für diejenigen Schülerinnen und Schüler notwendig, die bereits mit Ende des letzten Schuljahres die Höchstdauer der an sich zulässigen Maßnahmen erreicht haben. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet – wie auch sonst - die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den jeweils unterrichtenden Lehrkräften.

Zu § 31:

In den letzten beiden Schuljahren stellte sich die Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie als sehr schwierig dar. Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung von Praktika. Nach diesen Erfahrungen der letzten Jahre ist weiterhin davon auszugehen, dass es aufgrund der Pandemie zu einer anhaltenden angespannten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt, sodass Praktika durch Schülerinnen und Schüler nicht durch- oder fortgeführt werden können. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf das Praktikum angerechnet.

Konnte das Praktikum pandemiebedingt aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden, gilt dieses als bestanden, wenn anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbracht worden ist. Die Note der Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug stellt gleichzeitig die Note für die Betriebliche Lernaufgabe dar.

Pandemiebedingt kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund von Betriebsschließungen nicht oder nicht rechtzeitig Zertifikate zur Kompetenzeinschätzung von den Betrieben erhalten. Ersatzweise kann daher gemäß Absatz 4 eine erfolgreiche Mitarbeit im Praktikum im Schuljahr 2021/2022 auch durch die Einschätzung der Bildungsbegleitung oder der betreuenden Lehrkraft nachgewiesen werden.

Zu § 32:

In den letzten beiden Schuljahren stellte sich die Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aufgrund der Corona-Pandemie als sehr schwierig dar. Die Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Fachpraxis. Nach diesen Erfahrungen der letzten Jahre ist weiterhin davon auszugehen, dass es aufgrund der Pandemie zu einer anhaltenden angespannten Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kommt, so dass die Fachpraxis durch Schülerinnen und Schüler nicht durch- oder fortgeführt werden kann. Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich.

Ausfallzeiten, die aufgrund der Pandemiesituation entstanden sind, werden auf die Fachpraxis angerechnet.

Konnte die Fachpraxis pandemiebedingt aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten werden, gilt diese als bestanden, wenn anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbracht worden ist. Die Note der Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug stellt gleichzeitig die Note für die Betriebliche Lernaufgabe dar.

Pandemiebedingt kann es dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund von Betriebsschließungen nicht oder nicht rechtzeitig Zertifikate zur Kompetenzeinschätzung von den Betrieben erhalten. Ersatzweise kann daher gemäß Absatz 4 eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachpraxis im Schuljahr 2021/2022 auch durch die Einschätzung der außerschulischen Bildungsträger nachgewiesen werden.

Zu § 33:

Die in § 33 getroffene Regelung zur unterjährigen Aufnahme in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung wird als Sonderregelung auch für das Schuljahr 2021/2022 aufrechterhalten, um die Folgen der coronabedingten Beeinträchtigungen des vorherigen Schulhalbjahres abzumildern und den Folgen von pandemiebedingt ausgebliebener beruflicher Beratung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken.

In Folge des pandemiebedingten Distanz- und Wechselunterrichts im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 und veränderter Abschlussbedingungen für den Erwerb des MSA in der Sekundarstufe ist beim Übergang zur Sekundarstufe II und in die berufliche Bildung ein deutlich verändertes Nachfrageverhalten der Schülerinnen und Schüler zu erwarten. Einerseits sinkt spürbar die Nachfrage nach bestimmten Bildungsgängen der beruflichen Bildung (Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsschule, Berufsfachschule) und andererseits kommt es zur Übernachfrage an weiterqualifizierenden Bildungsgängen, wie z.B. bei der zweijährigen Fachoberschule oder dem beruflichen Gymnasium. Es ist davon

auszugehen, dass es verstärkt bei Schülerinnen und Schülern in den weiterqualifizierenden Bildungsgängen zu einer Überforderungssituation verbunden mit einem Abbruch oder dem Nichtbestehen der Probezeit kommen wird. Um diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung zu wechseln, regelt § 33 ein entsprechendes Verfahren.

Zudem sollen Personen, die die zehnte Jahrgangsstufe bereits absolviert haben, in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, über keinen Berufsabschluss verfügen und zuvor noch nicht in einem Bildungsgang der beruflichen Schulen aufgenommen waren, die Möglichkeit zum unterjährigen Einstieg in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung erhalten. Diese Personengruppe ist berechtigt, einen Antrag zum Besuch des Bildungsgangs für die Dauer eines weiteren Schuljahres zu stellen, sofern diese nicht über einen Schulabschluss verfügen. Es wird ihnen auf diese Weise ermöglicht, einen Schulabschluss zu erwerben und ihnen damit eine weitere berufliche Perspektive eröffnet. Diese Verlängerungsoption besteht ausschließlich für diese Personengruppe im Schuljahr 2021/2022.

Im Übrigen werden die erforderlichen Vorgaben zum Umgang mit Praktika geregelt. So ist insbesondere vorgesehen, dass ein in der Fachoberschule abgeleistetes Praktikum angerechnet werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob – nicht jedoch in welchem Umfang – eine Anrechnung erfolgt. Mit § 33 werden daneben auch Regelungen zur Leistungsbewertung sowie zu den Abschlussvoraussetzungen geschaffen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schülerinnen und Schüler unterjährig in den Bildungsgang einsteigen.

Zu § 34:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der in Satz 2 genannten Vorschriften ist erforderlich. Die Regelungen, unter anderem zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause, der Leistungsbewertung, dem Nachteilsausgleich und der Praktika, fachpraktischen Ausbildungen, der Prüfungen und der unterjährigen Aufnahme in den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung sowie der Berufsfachschule sind notwendige Grundlagen für die Leistungsbewertung und die Erreichung der Bildungsziele im laufenden Schuljahr unter den Bedingungen der Pandemie.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 39, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, sowie § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. November 2021

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Schulgesetz des Landes Berlin
(Schulgesetz)
Vom 26. Januar 2004**

**§ 29
Berufsschule**

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruf-

lichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30

Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in Bildungsgängen die für den gewählten Beruf erforderlichen

praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließt. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

§ 31 Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife). Die Fachhochschulreife wird mit einer Abschlussprüfung erworben.

(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss oder

2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildungsgänge der Fachoberschule dauern

1. ein Jahr für Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss besitzen und die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung nachweisen oder

2. zwei Jahre für die nach Absatz 2 Satz 1 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(3a) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife in einem Bildungsgang nach Absatz 3 Nummer 2 erworben haben, können bei Erfüllung der Leistungsanforderungen in einem anschließenden dritten Jahr mit Ablegen einer Abschlussprüfung die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erwerben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,

2. die Dauer, die Aufnahmevoraussetzungen, das Höchstalter für die Aufnahme,

3. die Probezeit, die eingegliederte praktische betriebliche Ausbildung, die besondere Organisation von Teilzeitformen,

4. das Verlassen eines Bildungsgangs,

5. den Abschluss,

6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,

7. die Leistungsanforderungen und die Voraussetzungen für den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 3a und in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen nach § 33.

§ 32

Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt in einem zweijährigen Vollzeitbildungsgang eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie führt zur fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt voraus

1. den mittleren Schulabschluss und die Eignung für den Besuch des jeweiligen Bildungsgangs und

2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

a) nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder Landes oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die statt des mittleren Schulabschlusses die Fachhochschulreife besitzen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in die Abschlussklasse oder in den entsprechenden Abschnitt der einschlägigen Fachrichtung der Teilzeitform der Berufsoberschule eintreten.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte,

2. die Aufnahmevoraussetzungen und die Probezeit,

3. die Dauer bei Teilzeitform,

4. das Verlassen eines Bildungsgangs,
5. die Abschlüsse.

§ 34

Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 54**Allgemeines**

(1) Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55a Absatz 2 Satz 2.

(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 57

Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b bis f und Nr. 5 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Im Falle des § 56 Absatz 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungs-

gang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.

(6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann

einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

**Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und
sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SozBAG)
Vom 5. Oktober 2004**

§ 14

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen Bestimmungen über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu erlassen.

(2) Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. den Ausbildungsverlauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,

2. Besonderheiten der Ausbildung in Teilzeitform,

3. Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,

4. Zulassung zum Kolloquium, Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen, Folgen der erfolglosen Teilnahme,

5. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung,

6. Ausbildungsabschlüsse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlage einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin sein können, sowie Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss einer Anpassungsfortbildung im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie einer ergänzenden Berufspraxis, ferner die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsträgern gemäß § 3 Abs. 3,

7. die zeitliche Lage der in § 8 geregelten Praxisphasen.

(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die gemäß § 1 Abs. 3 jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule
(APO - FOS)
Vom 17. Januar 2006**

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
 - a) die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt oder
 - b) die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe erworben hat,
2. eine Zusage für einen Praktikumsplatz nachweist und
3. zum Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) In den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(3) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgenommen, wer

1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife besitzt und
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen je nach Bildungsgang entweder

1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder
2. den mittleren Schulabschluss

und ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen.

(5) In den Abendlehrgang (§ 2 Abs. 4) wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss besitzt und

2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet.

(7) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Fachoberschule aufgenommen.

§ 5

Berufliche Vorbildung

(1) In Bildungsgänge, die eine berufliche Vorbildung voraussetzen, werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit aufgenommen.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerabschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst

oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Fachoberschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Fachoberschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Fachoberschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Fachoberschule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

§ 13

Praktikantenverhältnis

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sinngemäß anzuwenden.

(4) An Unterrichtstagen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.

(5) Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerschulischer Praktika keine Anwendung. Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen.

§ 14

Durchführung des Praktikums

(1) Den Schülerinnen und Schülern wird vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung von der Fachoberschule ein Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen ausgehändigt. Dieses Merkblatt ist von den Schülerinnen und Schülern der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern, das der Fachoberschule auf Verlangen einzureichen ist. Nach Beendigung eines Praktikumsabschnittes wird das Berichtsheft von der Praxisstelle abgezeichnet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tag der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.

(5) Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.

(6) Am Ende des Praktikums - bei einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Praktikumszeitraum am Ende jeden Schulhalbjahres - gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten.

(7) Die Praxisbeurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Fachoberschule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

§ 17

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.
- (2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4 .
- (3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- (4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 2 mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 21

Halbjahresnoten

- (1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.
- (2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.
- (3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 23

Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehaltjahr

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und
4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehaltjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

§ 24

Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehaltjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leis-

tungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt, nicht bestanden hat, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang der Fachoberschule erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.

§ 26

Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: "Versetzt in die ... Jahrgangsstufe" ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb versetzt werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach

Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss. Im Falle der Wiederholung sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.

§ 44

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 50 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen in der Regel die Laufbahnbefähigung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 53 Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 54 Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und
4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des

Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen in der letzten Jahrgangsstufe, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 55

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Fachoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Fachoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Rahmenrichtlinien und Standards der Kultusministerkonferenz für die Fachoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Fachoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 57

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.
- (3) Die endgültige Note (Punkte) setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erstgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.
- (4) Die Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 58

Vorkonferenz

- (1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.
- (2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5). Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.
- (3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.
- (4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 20 Abs. 3), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.
- (5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu

entsprechen, sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule
(APO - BOS)
Vom 6. März 2005**

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss sowie
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5

nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.

(2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.

(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtprüfungsnote von 2,5 oder besser erzielt hat.

(4) Wer die Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist, wird

1. bei Bildungsgängen in Vollzeitform in die zweite Jahrgangsstufe,
2. bei dreijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in das zweite Halbjahr der zweiten Jahrgangsstufe und
3. bei vierjährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in die dritte Jahrgangsstufe

der Berufsoberschule aufgenommen.

(5) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Berufsoberschule aufgenommen.

§ 5

Berufliche Vorbildung

(1) Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit voraus.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst

oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Berufsoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsoberschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der aufnehmenden Schule eingegangen sein. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Berufsoberschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsoberschule besucht wurde.

Die Berufsoberschule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

§ 12 Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind sowie die Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3 .

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 16 Abs. 2 mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 17 Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Unterrichtsfach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 19 Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat und
3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.

§ 20

Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Berufsoberschule sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 einmal erneut in die Berufsoberschule aufgenommen werden, wer nach nicht bestandener Probezeit anderweitig die Fachhochschulreife erwirbt; die Aufnahme erfolgt gemäß § 4 Absatz 4 .

§ 27

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An ei-

nem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 33

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen die Laufbahnbefähigung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 36

Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 37

Zulassung zur Prüfung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. in der Facharbeit (§ 13) mindestens 5 Punkte erzielt hat,

3. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat und

4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen,

wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 3 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Mündliche Prüfungen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geforderte Voraussetzung nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 38

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Berufsoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Berufsoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Standards der Kultusministerkonferenz für die Berufsoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen

der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Berufsoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 40

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(3) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.

(4) Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erst- und Zweitgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.

(5) Die Anzahl der Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 41

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5). Jeder Prüfling darf in höchstens drei Fächern mündlich geprüft werden.

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist; § 29 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden, so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen; sofern dadurch nicht die Höchstzahl der mündlichen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 überschritten wird. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
Vom 14. Juli 2009**

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsfachschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich bei der Schule zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsfachschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Wurde das Zeugnis über die geforderte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Soweit erforderlich, kann die Schule die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.

§ 10 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind am Beginn der Ausbildung schriftlich über die Probezeitbestimmungen und die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit zu informieren.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probehalbjahr

1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten keine Halbjahresnote erhalten hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Halbjahresnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Halbjahresnote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur im Probehalbjahr unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probehalbjahr erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 20

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen fachbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsabschnitt. Inhalt und Schwierigkeitsgrad der Arbeiten sind an den Qualifikationszielen und Standards der zugrunde liegenden Rahmenlehrpläne auszurichten.

(2) Die Anzahl der Klassenarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Unterrichts. Dabei dürfen je Unterrichtsfach oder Lernfeld nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einem Schulhalbjahr geschrieben werden. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung und im fachpraktischen Unterricht werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

(3) Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung anzukündigen. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlechter als ausreichend, kann in begründeten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 22 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 21

Projektarbeiten, Hausaufgaben

(1) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächer- oder lernfeldübergreifender Projekte sind die Leistungen fach- oder lernfeldbezogen zu bewerten.

(2) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertung.

§ 24

Halbjahresnoten, Abschlussnoten, Zeugnisse

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Absatz 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Berufsfachschule vor Beendigung des Bildungsganges, so werden die Halbjahresnoten der Fächer, Lernfelder oder Projekte zu Abschlussnoten zusammengefasst. Dabei ist neben dem arithmetischen Mittel die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen. Wurde ein Fach, Lernfeld oder Projekt nur ein einziges Schulhalbjahr unterrichtet, so gilt die Halbjahresnote als Abschlussnote.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn abbricht. Die Schule erteilt in

diesem Fall anstelle eines Abgangszeugnisses auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(4) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Vordrucke zu verwenden.

27

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

(1) Die Abschlussprüfung der Bildungsgänge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 findet im letzten Schulhalbjahr statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Soweit in den Studentafeln der Anlage 1 vorgesehen, wird außerdem eine praktische Prüfung durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens sechs Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(3) Die praktische Prüfung findet frühestens acht Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Soweit erforderlich, kann sich eine praktische Prüfung auch über zwei Tage erstrecken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Prüfungstermine fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt.

(4) Die mündliche Prüfung findet frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters fest.

§ 33

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Berufsverbände zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme bestellen; sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 35

Teilnahmepflicht, Ausschluss, Beschlussfassung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

(3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertretung. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters nimmt im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 Absatz 1) anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 36

Zulassung, Rücktritt von der Prüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,

3. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und

4. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung zu bestehen.

Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Zulassungsbedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für die Zulassung eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Die Zulassungsentscheidung trifft

die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mündliche Prüfungen gemäß § 42 Absatz 4 Satz 2 sind in die Ermittlung der Anzahl der mündlichen Prüfungen nach Satz 1 Nummer 4 einzubeziehen.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 4 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(3) Wird die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. In Fällen der Nichtzulassung und der Zurückstellung ist die letzte Jahrgangsstufe zu wiederholen. Alle Leistungen sind erneut zu erbringen.

§ 37

Halbjahresnotendurchschnitt

Rechtzeitig vor Beginn der Vorkonferenz (§ 42) ist von den zuständigen Lehrkräften der Halbjahresnotendurchschnitt eines jeden Faches, Lernfeldes oder Projekts zu ermitteln. Der Halbjahresnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus allen Halbjahresnoten des jeweiligen Faches, Lernfeldes oder Projekts. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 38

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Klasse zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 40

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit der Beurteilung der Arbeit, wenn sie oder er dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe für erforderlich hält oder wenn die Beurteilung eine nicht mindestens ausreichende Note ergeben hat. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Fachausschuss nach Anhörung der beiden Lehrkräfte über die endgültige Note.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 41

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird.

Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die Prüfungsaufgaben und die Dauer der praktischen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen. Werden innerhalb einer Klasse verschiedene Aufgaben gestellt, so sind sie unter den Prüflingen zu verlosen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an der praktischen Prüfung teilzunehmen, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende kann die Befugnisse nach Satz 1 auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Für die Leistungsbewertung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer dem Prüfungsausschuss eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 42

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Prüfungsfächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5).

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Ausgeschlossen wird auch, wer, um die Abschlussprüfung bestehen zu können, in mehr als drei Fächern an einer mündlichen Prüfung teilnehmen müsste. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 22 Absatz 4), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden, wenn das Fach mündliches Prüfungsfach ist.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu

entsprechen. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung und die Prüfungstermine sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56

Abschluss der Berufsfachschule, Abschlusszeugnis

(1) Am Ende des Bildungsganges sind die Abschlussnoten aller Fächer, Lernfelder und Projekte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Halbjahresnoten zu bilden. Die Mittelwerte sind ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma zu errechnen und auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des Mittelwertes „5“, so gibt die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag beim Runden.

(2) Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erwirbt, wer

1. in jeder Jahrgangsstufe in jedem Fach, Lernfeld oder Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Verlauf der Ausbildung bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach, Lernfeld oder Projekt, das nicht zum fachpraktischen Ausbildungsbereich gehört, die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat,

4. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat und

5. die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle besteht.

Höchstens eine weitere „mangelhaft“ lautende Endnote im berufsübergreifenden Lernbereich ist durch eine mindestens „gut“ lautende Endnote oder zwei „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Verlauf des Bildungsganges in nur einem Schulhalbjahr unterrichtet werden, für den Erwerb des Abschlusszeugnisses eine Halbjahresnote nachgewiesen werden. Leistungen im Wahlunterricht bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des Abschlusszeugnisses außer Betracht.

(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leis-

tungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Schuljahr erbrachten Leistungsnachweise die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und das Abschlusszeugnis erhält. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.

§ 59

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer an einer Berufsfachschule mit Kammerprüfung einen doppelt qualifizierenden Bildungsgang (§ 2 Absatz 3) besucht, kann am Ende des Bildungsganges auf Antrag an einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,

2. Fremdsprache,

3. Mathematik und

4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach, das von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgesetzt wird.

Fächer der mündlichen Prüfung sind die in Satz 2 genannten Fächer und die Fächer Naturwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist in entsprechender Anwendung des § 37 Satz 2 der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 4b in Punkte umzuwandeln. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule (§ 38 Absatz 4).

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 4b.

(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.

(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle bestanden und das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule erworben hat (§ 56) und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.

(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(9) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die Bestimmungen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, die §§ 27 und 28 , §§ 30 bis 35 , §§ 37 bis 40 , §§ 42 bis 46 Absatz 1, 3 und 4 und §§ 51 bis 54 entsprechende Anwendung.

**Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen
an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik
im Land Berlin
(Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)
Vom 13. Juni 2016**

§ 4

Anrechenbare Zeiten

Auf die Studiendauer können bis zu einem Umfang von zwei Semestern angerechnet werden:

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder
2. Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule.

Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit sie fachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.

§ 5

Zulassung zum Vollzeitstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt,

2.

a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder

b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder

c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,

3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und

4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind entweder

1. der erfolgreiche Abschluss

a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,

b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder

c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung

oder

2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder

b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal

1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben,
2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder
3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und
2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. zwei Lichtbilder neueren Datums,
 3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung
 - a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie
 - b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach §§ 4 und 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten

jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
 4. zum Nachweis des Aufenthaltsstatus auf Verlangen der Fachschule eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung,
 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
 6. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und
 7. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit.
- (3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden über folgende Bestimmungen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu informieren:
1. die Eignung und den Widerruf (§ 7),
 2. die Probezeit (§ 10),
 3. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters (§ 11),
 4. das Unterbrechen, Wechsel des Studiengangs und den Wechsel der Fachschule (§ 12),
 5. das Verlassen des Studiengangs (§ 13),
 6. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans (§ 16) und
 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 30 Absatz 2 bis 4).

§ 10

Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeld sowie in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden. Leistungen im Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit außer Betracht.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind

1. mündliche Leistungsüberprüfungen,

2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise,
3. Projektarbeiten und deren Präsentation,
4. Studienaufgaben und
5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen.

Die Mindestanzahl und Form der durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in der Anlage 2 festgesetzt.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibetermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Projektarbeiten sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren.

(4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Lernfeld der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der in der Anlage 2 aufgeführten Lernerfolgskontrollen am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld den Ausschlag. Genügt in einem Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine

Semesternote zu bilden, so ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende eines Semesters zu entscheiden, ob er erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praxisphasen und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht sowie deren Bewertung auf den Semesterzeugnissen zu vermerken.

(4) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang früher verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.

(5) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 27

Facharbeit

(1) Am Ende des Fachschulstudiums haben die Studierenden in einer Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Berücksichtigung der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden Kolloquiums.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus, es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der dritten Praxisphase zu vergeben.

(3) Die Facharbeit muss spätestens drei Monate nach Beginn des letzten Semesters eingereicht werden. Wird eine Facharbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Leistung als nicht erbracht. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Kann die oder der Studierende den Abgabetermin aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht einhalten, darf die Arbeit nachgereicht werden, sofern die oder der Studierende die Gründe unverzüglich nachweist. Den neuen Abgabetermin legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater fest. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Facharbeit darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung des Studienabschlusses aufzubewahren ist.

(4) Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer erforderlichen Zweitbewertung der Facharbeit beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die Zweitbewertung einer Facharbeit ist erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Nach Abschluss der Zweitbewertung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, die abschließende Note fest.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm gemäß Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 obliegenden Aufgaben auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

§ 28

Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit

(1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlaufe des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen.

(2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des § 10 Absatz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilunterrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.

§ 30

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Fachschule gibt den Studierenden spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung die Termine der einzelnen Prüfungen bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium alle Praxisphasen der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Verlauf des Studiums nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat,
5. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
6. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und
7. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder
2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und

deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31

Teile und Termine der Abschlussprüfung

(1) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Termine der zentralen schriftlichen Prüfungen fest. Schriftliche Prüfungen werden

1. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie

2. in einem der Lernfelder

- a) „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“,
- b) „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ oder
- c) „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“

durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus.

(3) Mündliche Prüfungen können in allen in Absatz 2 aufgeführten Lernfeldern durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet frühestens zehn Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen

und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.

§ 32 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Lernfeldern und im praxisbegleitenden Unterricht unterrichtet haben sowie diejenigen, die eine Facharbeit begleitet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes zu prüfende Lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer
 - a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Lernfeld unterrichtet hat,
 - b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit begleitet hat,
- und
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde sowie die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S.

2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 42

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung nach Absatz 2 beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(2) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder

2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 43

Wahl von Prüfungsfächern

Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens einen Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Lernfelder benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

§ 44

Vorkonferenz

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Lernfelder der mündlichen Prüfungen fest. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,
2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder
3. eine nach § 43 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Lernfeld bereits schriftlich geprüft wurde; § 43 bleibt unberührt. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 45

Aufgaben der mündlichen Prüfungen

Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei

1. mindestens eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des letzten Unterrichtssemesters entnommen sein muss und
2. ein von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtssemesters einzubeziehen ist.

In den nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 durchzuführenden Prüfungen muss eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtssemesters entnommen sein, in dem die oder der zu Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses müssen die Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 53

Lernerfolgskontrollen, Bewertung, Zeugnisse

(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen.

(2) Klausuren überprüfen den jeweiligen Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im Verlaufe des Zusatzunterrichts. Für die Durchführung und Bewertung der Klausuren sowie die Erteilung der Halbjahreszeugnisse finden die Vorschriften des § 17 Absatz 3 bis 5, der §§ 19 bis 21 und des § 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, entsprechend Anwendung.

§ 57

Zulassung

(1) Spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung ist für jedes Fach des Zusatzunterrichts der Halbjahrespunktedurchschnitt von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Der Halbjahrespunktedurchschnitt eines Faches des Zusatzunterrichts ist das ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den am Ende eines jeden Unterrichtshalbjahrs in diesem Fach erzielten Punkten.

(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts einen Halbjahrespunktedurchschnitt von weniger als 5 Punkten erzielt hat.

(3) Spätestens am dritten Unterrichtstag nach den Entscheidungen über die Zulassung sind den Studierenden die Zulassungsentscheidung und der Halbjahrespunktedurchschnitt der Fächer des Zusatzunterrichts bekannt zu geben.

(4) Wird die oder der Studierende nicht zur Zusatzprüfung zugelassen, gilt die Zusatzprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an
der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und
der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin
(APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)
Vom 14. Oktober 2008**

**§ 6
Aufnahme**

(1) Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist bei der Fachschule innerhalb eines von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Zeitraumes schriftlich einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. Zeugnisse über die für die Zulassung geforderten Bildungs- oder Berufsabschlüsse und erforderlichenfalls Nachweise über förderliche Tätigkeiten oder einschlägige Berufstätigkeiten sowie über die nach § 2 Abs. 3 anrechenbaren Studienzeiten,

2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,

3.

a) an der Fachschule für Heilerziehungspflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Heilerziehungspflege besucht wurde,

b) an der Fachschule für Familienpflege eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer Fachschule für Familienpflege besucht wurde,

und

gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang nicht abgeschlossen wurde,

4. auf Anforderung der Fachschule eine amtliche Meldebescheinigung,

5. für Vollzeitstudiengänge die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 geforderten Zeugnisse, die nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und

6. für das Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme der berufsbegleitenden Ausbildung.

Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung Zeugnisse oder notwendige Bescheinigungen noch nicht vor, sind diese spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist nachzureichen.

(2) Soweit Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem Anmeldeabschluss eingegangen sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

§ 8

Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester. Bei der Aufnahme sind die Studierenden schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Probezeit hat bestanden, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat

2. an

a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,

b) der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung“ und „Hilfeplanung sowie Methoden der häuslichen Pflege“

jeweils mindestens die Semesternote „ausreichend“ erzielt hat,

3. in den übrigen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld oder Unterrichtsfach die Semesterendnote „mangelhaft“ erhalten und hierfür einen Notenausgleich gemäß Absatz 3 erzielt hat und hierfür einen Notenausgleich gemäß Absatz 3 erzielt hat und

4. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als einem Lernfeld oder Unterrichtsfach keine Semesternote erhalten hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer.

(3) Die Note „mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld ist ausgeglichen durch eine mindestens „gut“ lautende Semesternote oder zwei „befriedigend“ lautende Semesternoten in anderen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern. Zusätzlich gilt an der Fachschule für Heilerziehungspflege, dass

1. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Deutsch nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Fremdsprache ausgeglichen ist und

2. die Semesternote „mangelhaft“ im Fach Fremdsprache nur durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Semesternote im Fach Deutsch ausgeglichen ist.

(4) Erfüllt die oder der Studierende im Probesemester nur die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz

der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(5) Wer die Probezeit aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abschließt, kann erneut zum Studium zugelassen werden. Nicht selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere

1. die eigene Erkrankung,

2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,

3. Mutterschutz,

4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie

5. die Erfüllung einer Dienstpflicht gemäß Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes.

Der Grund ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 14

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen können mündlich und in Schriftform durchgeführt werden. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind Klausuren (Absatz 2 bis 4) und sonstige schriftliche Leistungsnachweise. Als Lernerfolgskontrollen kommen darüber hinaus Projektarbeiten und deren Präsentation (Absatz 5) sowie Hausaufgaben (Absatz 6) und andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, auch praktische Leistungen, in Betracht. Die Mindestanzahl der an der Fachschule für Heilerziehungspflege durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in den Anlagen 2.1 (Vollzeitstudium) und 2.2 (Teilzeitstudium) festgesetzt. An der Fachschule für Familienpflege sind in je Semester und Unterrichtsfach mindestens zwei Klausuren zu schreiben.

(2) Klausuren überprüfen fach- oder lernfeldbezogen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden im jeweiligen Ausbildungsabschnitt. Die Termine der Klausuren sind spätestens eine Woche vor deren Durchführung bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klausur geschrieben werden.

(3) Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Arbeiten schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im begründeten Fall und nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(4) Für versäumte Klausuren ist außer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 1 jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

(5) Projektarbeiten sind als Einzel- oder Gruppenarbeit erstellte Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die am Projekt Beteiligten sollen die Projektarbeit im Unterricht präsentieren. Die betreuenden Lehrkräfte haben darauf hinzuwirken, dass die Projektarbeit und die Präsentation die individuellen Anteile aller Beteiligten erkennen lassen. In Fällen fächerübergreifender Projekte sind die Leistungen fachbezogen zu bewerten.

(6) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben unterstützen und vertiefen die schulischen Lernprozesse. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 21

Rechte und Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die Praktika gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Vergütung der Praktikumstätigkeiten besteht nicht.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit in der Praxisstelle richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Beschäftigten der Ausbildungsstätte regelmäßig gelten, und schließt Zeiten für die Bearbeitung schulischer Praktikumsaufgaben ein. Praktika können ausnahmsweise auch in den Schulferien durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden sind zur Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie der Fachschule und der Praxisstelle unverzüglich die Gründe für das Fernbleiben mitzuteilen und nachzuweisen. Dauert die Verhinderung im Fall einer Erkrankung mehr als drei Kalendertage an, ist der Fachschule spätestens am auf den dritten Erkrankungstag folgenden Ausbildungs- oder Unterrichtstag eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorzulegen und die Praxisstelle über die Fortdauer der Erkrankung zu informieren. Fehlen Studierende in einer Praxisphase aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen, so hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Praktikumszeiten bis zum Ende des Semesters nachgeholt werden, soweit dies für das Erreichen der im Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 2) aufgeführten Praktikumsziele erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Fachschule im Einzelfall und im Benehmen mit der Praxisstelle.

(4) Die Praxisstelle kann die fachpraktische Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden vorzeitig beenden, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen der Ausbildungsziele oder den Betriebsablauf ernsthaft ge-

fährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Praxisphase gilt in diesen Fällen als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(5) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der Praxisphasen über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 28

Zeitpunkt, Zweck und Teile der Fachschulprüfung

Die Fachschulprüfung findet im letzten Semester des Studienganges statt. In der Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling das in § 1 für die jeweilige Fachrichtung genannte Ausbildungsziel erreicht hat. Teile der Fachschulprüfung sind

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege

a) die schriftlichen Prüfungen,

b) eine Wahlpflichtprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form,

c) die mündlichen Prüfungen und

d) das Kolloquium zur Facharbeit,

2. an der Fachschule für Familienpflege die in Satz 3 Nr. 1 Buchstabe a, c und d genannten Prüfungsteile.

§ 29

Fächer, Lernfelder und Termine der Fachschulprüfung

(1) Schriftliche Prüfungen finden statt

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege

a) im Lernfeld „Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen verstehen, begleiten, fördern und pflegen“ sowie

b) im Lernfeld „Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Kommunikation entwickeln und erproben“,

2. an der Fachschule für Familienpflege in drei Unterrichtsfächern aus den Fächergruppen

a) „Psychologie“, „Pädagogik“, „Soziologie einschließlich Berufsethik“ und

b) „Rechts- und Verwaltungslehre“, „Gesundheits- und Krankenlehre“, „Ernährungslehre und Diätetik“,

wobei aus jeder Fächergruppe mindestens ein Fach zu wählen ist.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie den Prüflingen spätestens fünf Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(3) Die Wahlpflichtprüfung an der Fachschule für Heilerziehungspflege findet nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Die Schulleitung entscheidet, ob die Wahlpflichtprüfung für alle Prüflinge desselben Ausbildungssemesters einheitlich als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird. Die Form der Prüfung ist den Studierenden spätestens am Ende des vorletzten Semesters bekannt zu geben.

Die oder der Studierende kann als Prüfungslernfeld wählen:

1. „Gemeinsam mit behinderten Menschen Lebenswelten strukturieren und gestalten" oder
2. „Die eigene rechtliche Stellung und die der Menschen mit Behinderungen kennen und auf die Tätigkeit als Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin übertragen" oder
3. „Gesellschaftliche und institutionelle Strukturen, soziokulturelle Prozesse als Bedingungen des heilerziehungspflegerischen Handelns erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Arbeit ziehen".

Die Studierenden teilen der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlpflichtprüfung die gewählten Lernfelder mit. Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die Betroffenen geprüft werden. Wird die Wahlpflichtprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, soll sie frühestens vier Wochen vor dem Semesterende stattfinden. Den Prüfungstermin legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden

1. an der Fachschule für Heilerziehungspflege nach Abschluss der Wahlpflichtprüfung und
2. an der Fachschule für Familienpflege nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen statt. Sie beginnen jedoch frühestens vierzehn Tage vor dem Ende des Semesters. Mündliche Prüfungen können in allen Unterrichtsfächern und Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden. Die Termine legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen.

(5) Das Kolloquium wird im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Prüfungen durchgeführt, Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 31 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Fachschulprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Unterrichtsfächern und Lernfeldern unterrichtet haben,
4. diejenigen Lehrkräfte, die eine Facharbeit vergeben und betreut haben, sowie
5. diejenigen Lehrkräfte, die den praxisbegleitenden Unterricht durchgeführt haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Im Übrigen entscheidet, soweit erforderlich, die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkräfte dem Prüfungsausschuss angehören. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege auch der Wahlpflichtprüfung in mündlicher Form sind für jedes Prüfungsfach und -lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer diejenige Lehrkraft, die die Prüflinge zuletzt in dem betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld unterrichtet hat, sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(3) Darüber hinaus sind Fachausschüsse für die Durchführung des Kolloquiums zu bilden. Einem solchen Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit vergeben und betreut hat sowie
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer.

(4) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige Senatsverwaltung

kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse für die Prüfungen und für das Kolloquium entsenden.

(5) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 20 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wahr.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 37

Zulassung und Widerruf

(1) Über die Zulassung zur Fachschulprüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung. Die Mitteilung an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

(2) Zur Fachschulprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld oder Unterrichtsfach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. an

a) der Fachschule für Heilerziehungspflege in den Lernfeldern des Handlungsfeldes „Der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin in Beziehung zu Menschen mit Behinderungen“,

b) an der Fachschule für Familienpflege in den Unterrichtsfächern „Rechts- und Verwaltungskunde“, „Psychosoziale Bewertung und Hilfeplanung“ sowie „Methoden der häuslichen Pflege“

in jedem Semester mindestens „ausreichend“ lautende Semesternoten erzielt hat,

3. jede Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat,

4. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Lernfeldern oder Unterrichtsfächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat,
5. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat und
6. im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 26 nachgewiesen hat.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die unter Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Lernfelder oder Unterrichtsfächer. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(3) Im Teilzeitstudium an der Fachschule für Heilerziehungspflege wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Fachschulprüfung zugelassen, wer bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 die Zulassungsvoraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung deshalb nicht erfüllen kann, weil die Beurteilung der Beschäftigungsstelle aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorliegt. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Beurteilung nicht spätestens einen Unterrichtstag vor Durchführung der Schlusskonferenz (§ 51 Abs. 1) nachgereicht wurde oder die Beurteilung ausweist, dass die oder der Betroffene nicht über die für eine Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(4) Die Zulassung auf Widerruf erfolgt auch in den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 3 , wenn das Ergebnis der Facharbeit zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt ist.

(5) Wird die Zulassung widerrufen, werden bereits erzielte Prüfungsleistungen nicht gewertet.

§ 41 Prüfungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach oder -lernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüflinge mit den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld

einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben gilt als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 36 Abs. 4 .

§ 43

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind in der Regel binnen vierzehn Tagen unter Hinzuziehung der Entwürfe von der Lehrkraft zu bewerten, die die Prüflinge im betreffenden Unterrichtsfach oder Lernfeld zuletzt unterrichtet hatte. Im Verhinderungsfall ist diese Aufgabe einer anderen geeigneten Lehrkraft zu übertragen. Die Beauftragung der für die Bewertung zuständigen Lehrkräfte erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist eine weitere sachkundige und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzuschlagende Lehrkraft mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten zu beauftragen,

1. in Fällen, in denen das Bewertungsergebnis einer Prüfungsarbeit schlechter als „ausreichend“ lautet oder

2. wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe dringend geboten erscheint.

(3) Die Prüfungsnoten setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften fest.

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.

§ 46

Wahl von Prüfungen

Die Prüflinge können Anträge auf mündliche Prüfungen in von ihnen gewählten Unterrichtsfächern und Lernfeldern stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind spätestens am letzten Unterrichtstag vor Durchführung der Vorkonferenz zu den mündlichen

Prüfungen bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Über die Anträge entscheidet die Vorkonferenz gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2.

§ 72

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen. § 14 Abs. 2 bis 4 sowie § 16 gilt entsprechend.

(2) Zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ist für jedes Fach eine Halbjahresnote aus den Noten der Klausuren und den Noten der übrigen Lernerfolgskontrollen zu bilden. Das Gewicht der Klausuren an der Halbjahresnote soll in der Regel 50 Prozent betragen. Darüber hinaus ist die Leistungsentwicklung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer am Zusatzunterricht teilnimmt, erhält zum Abschluss eines Unterrichtshalbjahres ein Zeugnis, das die Halbjahresnoten der Fächer enthält. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Über die Leistungen im Prüfungshalbjahr wird kein Zeugnis erteilt.

§ 73

Zeitpunkt und Zweck der Zusatzprüfung

(1) Die aus schriftlichen und mündlichen Teilen bestehende Zusatzprüfung findet in der vierten Semesterstufe in der Regel an der Fachoberschule statt, an welcher der Zusatzunterricht zuletzt erteilt wurde. In der Zusatzprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung besitzt.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sollen innerhalb von drei Tagen durchgeführt werden. Finden schriftliche Prüfungen an mehreren Schulen statt, sind die Prüfungen gleicher Fächer zeitgleich durchzuführen. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen legen die Schulleiterinnen und Schulleiter der betreffenden Schulen in Absprache untereinander fest und geben sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind spätestens vier Wochen nach den schriftlichen Prüfungen durchzuführen. Die Termine für die mündlichen Prüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest; die Bekanntgabe erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen der Zusatzprüfung.

§ 77 Zulassung

(1) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts Vornoten erzielt hat, die schlechter als „ausreichend“ lauten.

(2) Die Vornoten aller Fächer des Zusatzunterrichts sind spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Vornoten und der Zulassungsentscheidungen an die Studierenden erfolgt in der Regel am Unterrichtstag, der auf den Tag der Entscheidung folgt.

§ 84 Prüfungsaufgaben

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen sind von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu erarbeiten. Es sind in jedem Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei

1. mindestens eine Aufgabe dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtshalbjahres entnommen sein muss und

2. ein vom Prüfling bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot der letzten beiden Unterrichtshalbjahre einzubeziehen ist.

Die in Satz 2 Nr. 2 genannte Frist gilt nicht für Fälle, in denen im Verlaufe der mündlichen Prüfungen weitere mündliche Prüfungen zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs angesetzt werden.

Verordnung über die Studiengänge an den staatlichen Fachschulen für Heilpädagogik im Land Berlin (Heilpädagogikverordnung - HeilpädVO) Vom 2. Februar 2015

§ 10 Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in den Unterrichtsfächern „Allgemeine und spezielle Heilpädagogik einschließlich Diagnostik, Didaktik und Methodik“ und „Psychologie“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Fach keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Fächern sowie in Fächern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probesemester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind

1. mündliche Leistungsüberprüfungen,
2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise,
3. Projektarbeiten und deren Präsentation,
4. Studienaufgaben und
5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen.

Die Mindestanzahl und Form der in einem Studiengang durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist für das Vollzeitstudium in der Anlage 2.1 und für das Teilzeitstudium in der Anlage 2.2 festgesetzt.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Projektarbeiten sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren.

(4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über zeitliche Vorgaben sowie über die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Fach der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der in den Anlagen 2.1 und 2.2 aufgeführten Lernerfolgskontrollen am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Fach den Ausschlag. Genügt in einem Fach die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o.B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen. Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.

(2) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein

Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang früher verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.

(3) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 30

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in jedem Fach, das in weniger als drei Semestern unterrichtet wurde, in jedem Semester eine Semesternote erhalten hat,
4. in jedem Fach, das in mindestens drei Semestern unterrichtet wurde, in nicht mehr als einem Semester keine Semesternote erhalten hat und
5. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder
2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf

gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31

Teile und Termine der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens sieben Wochen vor Beginn der ersten Prüfung bekannt. Die Prüfungen finden in der Reihenfolge gemäß Absatz 2 statt.

(2) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

(3) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Schriftliche Prüfungen werden

1. nach Festlegung der Fachschule im Fach „Allgemeine und spezielle Heilpädagogik einschließlich Diagnostik, Methodik und Didaktik“ oder im Fach „Psychologie“ sowie
2. in einem weiteren von der oder dem Studierenden zu wählenden Fach

durchgeführt. Als Wahlfächer legt die Fachschule drei Fächer fest, die im letzten Semester unterrichtet wurden. Die Studierenden wählen ihr Prüfungsfach bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus.

(4) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern durchgeführt werden. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.

§ 32 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes Prüfungsfach Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer
 - a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Fach unterrichtet hat,
 - b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Projektarbeit begleitet hat,
- und
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 40

Aufgaben der schriftlichen Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.

§ 42

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Fach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung nach Absatz 2 beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(2) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der nach Anlage 4 zu ermittelnde Gesamtleistungsdurchschnitt aller Fächer sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 43

Wahl von Prüfungsfächern

Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Fächer benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

§ 44

Vorkonferenz

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Fächer der mündlichen Prüfungen fest. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,

2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Fach in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder
3. eine nach § 43 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Fach bereits schriftlich geprüft wurde. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

**Berufsschulverordnung für das Land Berlin
(Berufsschulverordnung - BSV)
Vom 13. Februar 2007**

§ 5

Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.
- (2) Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten, die in den einzelnen Bildungsgängen zu schreiben sind, ergeben sich aus der Anlage 2. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die Ergebnisse der Klassenarbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 berücksichtigt.
- (3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden.
- (4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 9 Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld oder Projekt eine Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes).

(2) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Klassenarbeiten wie folgt berücksichtigt:

1. zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden sind,

2. mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte, wenn im Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit im jeweiligen Fach oder Lernfeld geschrieben worden ist.

(3) Zur Leistungsbewertung eines Projektes (§ 6 Abs. 2) können je nach Aufgabenstellung schriftliche Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben herangezogen werden. Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Arbeitsproben zur Hälfte berücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Halbjahresnote werden die übrigen Leistungen (zum Beispiel mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, Referate, kurze schriftliche Lernerfolgskontrollen) bis zur Hälfte berücksichtigt.

(5) Eine mündliche Lernerfolgskontrolle von mindestens zwanzig Minuten kann mit bis zu einem Drittel in die Halbjahresnote eingehen.

§ 12 Dauer des Bildungsganges

(1) Die Ausbildungsdauer in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.

(2) Für Auszubildende, die die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit bestehen, endet der Unterricht mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung, spätestens mit dem letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde, werden aus der Schule entlassen, sobald die Kündigung Bestandskraft erlangt hat. Die Entlassung ist schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Berufsausbildungsverhältnis gekündigt wurde oder die das Berufsausbildungsverhältnis abgebrochen haben, können auf Antrag bis zum

Ende des laufenden Schuljahres an der bisherigen Berufsschule verbleiben; Abgangszeugnisse werden in diesem Fall am Ende des Schuljahres erteilt. Wer ein Berufsausbildungsverhältnis abbricht, um später in ein anderes Berufsausbildungsverhältnis einzutreten, kann nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Dauer des laufenden Schuljahres bereits vorab am Berufsschulunterricht der künftig für ihn zuständigen Berufsschule teilnehmen. Über Anträge nach Satz 1 und 2 entscheidet die jeweilige Schule.

§ 28

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife findet am Ende des Bildungsganges statt. Für die Zusatzprüfung gelten die Prüfungsbestimmungen der Fachoberschule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch/Kommunikation,
2. Fremdsprache,
3. Mathematik und
4. das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach (§ 27 Abs. 3 Satz 3).

Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fächer Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik, das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach, das Fach Naturwissenschaften sowie das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung ist der Halbjahresnotendurchschnitt der Prüfungsfächer zu ermitteln und gemäß Anlage 3.3 in Punkte umzuwandeln (Halbjahrespunktedurchschnitt). Der Halbjahresnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus allen Halbjahresnoten des jeweiligen Faches. Im Falle der Wiederholung sind nur die Halbjahresnoten aus dem Wiederholungszeitraum zu berücksichtigen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Prüfungsfächern jeweils nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Schuljahr, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung bis zum nächsten Prüfungstermin gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung.

(4) Für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik gelten die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Ermittlung der abschließend erreichten Punkte sowie die Bildung der Durchschnittsnote erfolgen gemäß Anlage 3.3.

(6) Die Prüfung besteht, wer in jedem Prüfungsfach mindestens 5 Punkte erzielt. Eine Minderleistung (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach ist durch eine mit mindestens 10 Punkten bewertete Leistung oder zwei mit mindestens 7 Punkten bewertete Leistungen in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen, wobei ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach erfolgen kann.

(7) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer die Berufsabschlussprüfung vor der zuständigen Stelle (§ 71 des Berufsbildungsgesetzes) bestanden, das Abschlusszeugnis der Berufsschule (§ 22) erworben und an der Zusatzprüfung mit Erfolg teilgenommen hat.

(8) Im Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife werden die abschließend erreichten Punkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Durchschnittsnote ausgewiesen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt. § 21 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Im Übrigen finden für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife § 44 und die §§ 47 bis 53, § 54 Abs. 1 , §§ 55 bis 60 , § 61 Abs. 1 , § 62 Abs. 1, 5 und 6 , § 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 bis 66 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS) vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**Verordnung über die Studiengänge
an den staatlichen Fachschulen der
Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft
und Wirtschaft des Landes Berlin
(Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft)
Vom 30. April 2014**

**§ 4
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen,

2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder

3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift regeln, welche Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Berufsfachschulen für Studiengänge der einzelnen Fachrichtungen einschlägig sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil

1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen,

2. die Fachhochschulreife,

3. die fachgebundene Hochschulreife oder

4. die allgemeine Hochschulreife

sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.

(3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.

(4) Ein Wechsel von der Fachhochschule zur Fachschule ist möglich, wenn dies nach den Inhalten beider Studiengänge fachlich gerechtfertigt ist. In diesen Fällen gelten die Aufnahmevoraussetzungen als erfüllt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Im Teilzeitstudium können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist.

(6) In die Fachschule werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die

1. ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache in einem Umfang verfügen, der erwarten lässt, dass sie dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern können.

Zur Feststellung der Sprachkenntnisse können mündliche und schriftliche Tests durchgeführt werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule schon einmal

1. die Probezeit nicht bestanden haben,
2. die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
3. einen Studiengang aus von ihnen zu vertretenden Gründen abgebrochen haben oder
4. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

dürfen nicht erneut in einen Studiengang der gleichen Fachrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme in einen Studiengang mit anderer Fachrichtung ist frühestens zwei Jahre nach der nichtbestandenem Abschlussprüfung, dem Abbruch des Studiengangs oder der Entlassung aus dem Schulverhältnis möglich und setzt voraus, dass die oder der Betroffene während dieser Zeit einschlägige Berufstätigkeiten ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer einer insgesamt mindestens einjährigen Vollbeschäftigung entsprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fälle, in denen die oder der Studierende die Probezeit aus Gründen nicht bestanden hat, die sie oder er nicht zu vertreten hat.

§ 12

Lernerfolgskontrollen, Bewertung und Zeugnisse

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Sie können in Form von mündlichen und schriftlichen Tests, Referaten, Klausuren und Projekten durchgeführt werden.

(2) Klausuren überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Semester ist in jedem Unterrichtsfach mindestens eine Klausur zu schreiben. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen.

(3) Die Leistungen der Studierenden werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 2.

(4) Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen erhalten bei Bedarf einen der Behinderung oder der bestehenden Beeinträchtigung angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern. Als Nachteilsausgleich sind insbesondere die in § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung kann die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Nachweise über die Behinderung oder die vergleichbare Beeinträchtigung verlangt werden.

(5) Kann die oder der Studierende eine geforderte Leistung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(6) In Fällen

1. der Leistungsverweigerung sowie
2. der Täuschung oder des Täuschungsversuchs

ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung im Sinne des Satz 1 Nummer 1 liegt auch vor, wenn sich die oder der Studierende durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile eines Leistungsnachweises gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

(7) Am Ende eines Semesters ist für jedes Unterrichtsfach der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Der Notendurchschnitt eines Faches ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus allen in diesem Fach im Semester erzielten Leistungsbewertungen. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle des Notendurchschnitts „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Fach den Ausschlag.

(8) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis (§ 27 Absatz 3) erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten

Leistungen ausweist. Studierenden, die den Studiengang früher verlassen, ist eine Abgangsbescheinigung auszustellen, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist. Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

§ 14

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest und gibt sie den Studierenden spätestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. in jedem Semester im fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereich jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat,
3. am Ende jeden Semesters in jedem Sperrfach mindestens die Semesternote „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Verlauf des Studiums in keinem Fach die Semesternote „ungenügend“ erhalten hat,
5. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat und
6. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

Abweichend von Satz 2 Nummer 5 muss für Fächer, die im Verlauf des Studiums in nur einem Semester unterrichtet werden, für die Zulassung eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(4) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 28 gilt entsprechend.

(5) Studierende, die nach § 4 Absatz 5 Berufstätigkeiten während der Dauer des Studiums ableisten, werden nur zugelassen, wenn sie spätestens am ersten Unterrichtstag des Prüfungssemesters durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses, das Art, Umfang und Dauer der Berufstätigkeiten ausweist, nachweisen, dass sie die Berufstätigkeiten in der geforderten Art und Dauer vor Beginn des Prüfungssemesters erbracht haben. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des ersten Unterrichtstages des Prüfungssemesters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dies den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. In Fällen, in denen die Betroffenen unverzüglich nachweisen, aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Vorlage des Arbeitszeugnisses gehindert gewesen zu sein, und sie durch Nachreichen des Arbeitszeugnisses oder in anderer geeigneter Form nachweisen, dass sie die Berufstätigkeiten in der geforderten Art und Dauer vor Beginn des Prüfungssemesters erbracht hatten, besteht das Schulverhältnis fort und ist am Ende des Prüfungssemesters über die Zulassung zur Abschlussprüfung zu entscheiden.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen; § 9 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

(7) Die Zulassung zur vorgezogenen Präsentationsprüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 4) setzt voraus, dass nicht bereits feststeht, dass die oder der Studierende das Semester in dem die vorgezogene Prüfung stattfindet, wiederholen wird.

§ 15

Teile der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht grundsätzlich aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Prüfungen. Davon sind mindestens zwei Prüfungen als schriftliche Prüfungen durchzuführen und können höchstens zwei Prüfungen als Präsentation von Projekten (Präsentationsprüfung) stattfinden. Höchstens eine Präsentationsprüfung kann als vorgezogene Prüfung bereits vor dem Prüfungssemester durchgeführt werden. Den zweiten Teil der Abschlussprüfung bilden die mündlichen Prüfungen, es sei denn, nach § 26 Absatz 3 ist keine mündliche Prüfung durchzuführen.

(2) Schriftliche Prüfungen und Präsentationsprüfungen werden in Fächern des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs durchgeführt, mündliche Prüfungen können in allen Fächern durchgeführt werden.

(3) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 120 Minuten. Die Dauer einer Präsentationsprüfung sowie einer mündlichen Prüfung beträgt jeweils in der Regel 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer. Für mündliche Prüfungen ist zusätzlich eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer vorzusehen.

§ 16 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Sie oder er beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen und der mündlichen Prüfungen sind für jedes Prüfungsfach Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer
 - a) bei den Präsentationsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das Projekt begleitet hat,
 - b) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Unterrichtsfach unterrichtet hat,
 und
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I

S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, oder hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Befangenheit, so berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 24

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder

2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

§ 25

Präsentationsprüfungen

(1) Werden Präsentationsprüfungen durchgeführt, so ist den Studierenden der Auftrag für die Projektarbeit spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des Prüfungssemesters zu erteilen. Ein Projekt kann als Gruppenaufgabe an bis zu vier Studierende vergeben werden, sofern durch konkrete Zuweisung von Teilaufgaben sichergestellt ist, dass die Einzelleistungen in der Projektarbeit und der späteren Präsentationsprüfung ausreichend sichtbar werden und bewertet werden können.

(2) Jedes Projekt wird durch eine Lehrkraft betreut, die die Studierenden während der Projekterarbeitung fachlich begleitet.

(3) Der Termin für die Abgabe der Projektarbeiten ist den Studierenden bei der Erteilung des Auftrages mitzuteilen. Wird die Projektarbeit nicht fristgemäß abgegeben, ist die Präsentationsprüfung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Abgabefrist gewährt werden, wenn die Studierenden die eingetretenen Verzögerungen nicht zu vertreten haben. Der Abgabetermin ist so zu wählen, dass die Bewertung der Projektarbeit rechtzeitig vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden kann.

(4) Die Projektarbeiten sind von der das Projekt betreuenden Lehrkraft zu bewerten. Bei Gruppenprojekten sind die Einzelleistungen der Studierenden zu bewerten. Lautet die

Bewertung schlechter als ausreichend, beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere sachkundige Lehrkraft mit der Zweitbewertung und trifft nach Rücksprache mit beiden Lehrkräften die abschließende Entscheidung. Die Projektarbeiten verbleiben als Teil der Prüfungsunterlagen bei der Schule.

(5) Die Präsentation und Erörterung vor dem Fachausschuss erfolgt bei Gruppenprojekten als Gruppenprüfung mit Einzelbewertung. Im Übrigen sind die Präsentation und Erörterung vor dem Fachausschuss als Einzelprüfungen durchzuführen. Am Ende jeder Einzel- oder Gruppenprüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Note für die Präsentationsleistung fest. Für die Ermittlung der Note der Präsentationsprüfung ist das ohne Runden auf eine Stelle nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der Projektarbeit und der Präsentationsleistung zu bilden und abschließend auf eine ganze Zahl zu runden. Lautet die Nachkommastelle des arithmetischen Mittels „5“, gibt die Präsentationsleistung beim Runden den Ausschlag.

§ 26

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden nach den schriftlichen Prüfungen und den Präsentationsprüfungen durchgeführt. Spätestens drei Unterrichtstage vor Durchführung der Vorkonferenz (Absatz 3) werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfungsnoten des ersten Prüfungsteils und der Semesternotendurchschnitt aller Fächer bekannt gegeben.

(2) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Unterrichtsfächer benennen, in denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte.

(3) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen und der Präsentationsprüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Fächer der mündlichen Prüfungen fest. Es dürfen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,
2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfung des ersten Prüfungsteils in dem betreffenden Fach die Note „ungenügend“ erhält,
3. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Fach in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder

4. eine nach Absatz 2 beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 3 Nummer 3 ist abzusehen, wenn das Fach bereits schriftlich oder in Form einer Präsentation geprüft wurde. Prüfungswünschen nach Absatz 2 kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist.

(4) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. In den nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 durchzuführenden Prüfungen muss der Anteil des geprüften Stoffes mindestens zur Hälfte aus dem Semester stammen, in dem die oder der Betroffene keine Semesternote erhalten hat. § 24 Absatz 1 Satz 9 und 10 gilt entsprechend.

(5) Am Ende einer mündlichen Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote fest und teilt sie der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mit.

§ 27

Ergebnis der Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der Schlusskonferenz die Endnoten aller Unterrichtsfächer gemäß Anlage 3 und stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. Die Abschlussprüfung besteht, wer

1. in nicht mehr als einer Prüfung des ersten Prüfungsteils (§ 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4) die Note „ungenügend“ erhält,
2. in keinem Sperrfach eine Endnote erhält, die schlechter als „ausreichend“ lautet, und
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhält.

(2) An dem auf die Schlusskonferenz folgenden Unterrichtstag sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Endnoten und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitzuteilen.

(3) Das Abschlusszeugnis hat die Prüfungsnoten und die Endnoten aller Unterrichtsfächer sowie die erworbene Berufsbezeichnung (§ 13) auszuweisen.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Berufsfachschule für Altenpflege
(APO - OBF Altenpflege)
Vom 11. März 2004**

**§ 11
Prüfungsausschuss, Fachausschuss**

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied von der Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss über den Ausschluss des Mitglieds. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

**Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung
(IBA-VO)
Vom 22. Juli 2019**

**§ 14
Lernerfolgskontrollen**

- (1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der im Unterricht erbrachten Lernleistungen und des Stands der Kompetenzentwicklung. Lernerfolgskontrollen sind
1. Klassenarbeiten (Absatz 2) und andere schriftliche Leistungsnachweise,
 2. mündliche Leistungsüberprüfungen,
 3. Projektarbeiten (Absatz 3),
 4. Dokumentationen,
 5. Präsentationen,

6. Hausaufgaben (Absatz 4) und

7. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen je nach Berufsfeld auch praktische Leistungen wie das Fertigen von Werkstücken oder das Erbringen von Dienstleistungen gehören.

(2) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in einem Unterrichtsabschnitt. In jedem Schulhalbjahr sind vorbehaltlich des Satzes 3 in jedem Fach und in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie jeweils zwei Klassenarbeiten von mindestens 45 Minuten Dauer zu schreiben. Im Fach Sport/Gesundheitsförderung werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Höchstens eine Klassenarbeit in jedem Schulhalbjahr kann durch eine der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 5 und 7 genannten Lernerfolgskontrollen ersetzt werden. Im Teilbereich Fachpraxis werden anstelle von Klassenarbeiten in jedem Schulhalbjahr zwei der in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchgeführt. Abweichend von den Sätzen 2 und 5 ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der gemeinsamen Prüfung im Prüfungshalbjahr in jedem Fach und jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachtheorie nur eine Klassenarbeit zu schreiben und ist in jedem Lernfeld des Teilbereichs Fachpraxis nur eine der anderen in Satz 4 genannten Lernerfolgskontrollen durchzuführen. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei sind Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte sowie Übungshinweise zu geben. Für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an der Klassenarbeit teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klassenarbeit Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Gründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Befugnis nach Satz 12 auf eine Funktionsstelleninhaberin oder einen Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes übertragen.

(3) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fach- oder lernfeldbezogene, fach- oder lernfeldübergreifende sowie fächer- oder lernfeldverbindende Themen behandeln. Die Projektergebnisse werden durch einen schriftlichen Bericht oder eine praktische Arbeit dokumentiert und im Unterricht präsentiert. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind.

(4) Die Lehrkräfte können mündliche und schriftliche Hausaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse aufgeben. Die Hausaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen.

(5) Die Korrektur von schriftlichen Lernerfolgskontrollen ist unverzüglich durchzuführen und nachvollziehbar zu gestalten. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Dabei soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen,

Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wurde. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und vorbehaltlich der Regelung des § 15 Absatz 4 bei der Bewertung zu berücksichtigen. Klassenarbeiten sind mit einem Notenspiegel, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht, und mit einem lernförderlichen Hinweis für die weitere Kompetenzentwicklung zu versehen. Die Niveaustufe des leistungsdifferenzierten Unterrichts ist auszuweisen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind mit den Schülerinnen und Schülern auszuwerten und an sie zurückzugeben, sofern nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt erfordern.

§ 17

Halbjahresnoten, Zertifikate der Kompetenzerfassung, Halbjahreszeugnis

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird mit Ausnahme des Faches „Planung des beruflichen Anschlusses“ für jedes unterrichtete Fach, Lernfeld, für die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis sowie für das Projekt des Teilbereichs Betriebliche Lernaufgabe eine Halbjahresnote gemäß Anlage 3 gebildet. Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen. Die Halbjahresnote wird von der Lehrkraft festgelegt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Bleibt ein Fach, Teilbereich oder Lernfeld aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, ohne Bewertung, ist auf dem Halbjahreszeugnis im Notenfeld des betreffenden Faches ein „o. B.“ (ohne Bewertung) einzutragen. Kann in einem Fach aus anderen Gründen keine Halbjahresnote erteilt werden, ist in das Notenfeld „n. e.“ (nicht erteilt) einzutragen. Einträge in den Notenfeldern nach Satz 1 und 2 sind auf dem Zeugnis unter dem Abschnitt Bemerkungen zu erläutern.

(3) Die in einem Schulhalbjahr im Unterricht erworbenen personalen Kompetenzen sind von den unterrichtenden Lehrkräften gemeinsam zu bewerten. Auf Grund dieser Bewertungen fertigt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter das schulische Zertifikat der Kompetenzerfassung. Die im Betriebspraktikum erworbenen personalen Kompetenzen werden in dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung dokumentiert. Das betriebliche Zertifikat fertigt die Praktikumsanleiterin oder der Praktikumsanleiter soweit erforderlich mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters. Die Muster der Zertifikate einschließlich der zu erfassenden Kompetenzen sowie die Beurteilungsmaßstäbe gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(4) Die Halbjahresnoten sowie die Bewertung der Betriebspraktika gemäß § 22 werden für jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen. Dabei sind die Niveaustufen für die Fächer, die leistungsdifferenziert unterrichtet wurden, anzugeben. Wurde ein Notenschutz nach § 15 Absatz 4 gewährt, sind Art und Umfang des Notenschutzes auszuweisen. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor. Das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung nach Absatz 3 Satz 3 wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt. Finden im Schulhalbjahr zwei Praktika statt, ist dem Zeugnis das Zertifikat aus dem Praktikum beizufügen, in dem die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe erfolgte. Das schulische Zertifikat nach Absatz 3 Satz 2 kann dem Zeugnis als Anlage beigefügt werden; die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 25

Abschluss des Bildungsgangs

(1) Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. in jedem Schulhalbjahr in jedem Fach und Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. jedes Betriebspraktikum mindestens mit der Bewertung „bestanden“ abgeschlossen hat,

3. für die Teilbereiche

a) Betriebliche Lernaufgabe und

b) Fachpraxis

jeweils mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat und

4. für jedes Fach sowie die Teilbereiche Fachtheorie und Fachpraxis mindestens eine Halbjahresnote erzielt hat und in insgesamt nicht mehr als zwei Fächern oder Teilbereichen auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 1 ohne Bewertung geblieben ist, wobei nicht bewertete Leistungen als Folge einer Freistellung im Fach Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht bleiben.

In Fällen der Verlängerung des Bildungsgangs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2 findet Satz 1 Nummer 2 und 4 nur für das zweite Schulbesuchsjahr Anwendung.

(2) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, hat die Klassenkonferenz darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Verlauf des Bildungsgangs erbrachten Leistungsnachweise davon ausgegangen werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler dennoch das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 35

Bewertung der Leistungen in der Fachpraxis

(1) Über die abschließende Beurteilung der Fachpraxis entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis „bestanden“ setzt voraus, dass

1. die Schülerin oder der Schüler an mindestens 70 Prozent der Fachpraxis teilgenommen hat,

2. die Führung des Berichtshefts den Vorgaben der Schule entspricht und

3. mit der Praxisbeurteilung und dem betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung (§ 33 Absatz 7) die erfolgreiche fachpraktische Mitarbeit nachgewiesen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat über Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 1 zu entscheiden, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,

2. die Fehlzeiten unverschuldet nicht nachholen konnte und

3. das Ziel der Fachpraxis trotz der Fehlzeiten erreicht wurde.

Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

§ 46

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und

2. mindestens zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkräfte, die im Bildungsgang unterrichten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der Präsentationsprüfungen, der Überprüfungen der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache und der zusätzlichen mündlichen Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus:

1. einer Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsfach unterrichtet hat, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und

2. einer weiteren Lehrkraft für die Protokollführung.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen ist, oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 53

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen einschließlich der Überprüfung der Sprechfertigkeit im Fach Fremdsprache sowie der Präsentationsprüfung stellt die oder der Prüfungsvorsitzende fest, ob mit den erzielten Noten die gemeinsame Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife bestanden wurde. Ist dies entweder auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses oder auf den Anforderungsniveaus beider Abschlüsse nicht der Fall, ist auf Antrag in höchstens einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine zusätzliche mündliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ist, dass bei Zugrundelegung bestmöglicher Ergebnisse in dieser Prüfung eine gemeinsame Note nach Absatz 6 Satz 4 erreicht werden kann, mit der die Voraussetzungen für das Bestehen der gemeinsamen Prüfung auf dem Anforderungsniveau des jeweiligen Abschlusses erfüllt werden können.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende informiert unverzüglich diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die einen Antrag gemäß Absatz 1 Satz 2 stellen können, über das in Frage kommende Prüfungsfach und setzt einen Termin für die Abgabe des Antrages fest. Sofern zwei Fächer für die zusätzliche mündliche Prüfung in Betracht

kommen, ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zugleich aufzufordern, eines dieser Fächer auszuwählen. Unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist legt die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfungstermine für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen fest und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unverzüglich über die angesetzten Termine.

(4) Die Aufgabenstellungen für die zusätzliche mündliche Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt; sie müssen dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses entsprechen. Die Schulaufsichtsbehörde kann für alle Schulen verbindliche Kriterien für die Aufgabenstellung vorgeben. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die zusätzliche mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Unmittelbar vor der Prüfung ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht vorzusehen. In der Regel beträgt die Prüfungsdauer 15 bis 20 Minuten.

(6) Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note für die zusätzliche mündliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses fest. Zusätzlich wird die Note auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife um eine Notenstufe verbessert festgesetzt. Anschließend setzt der Fachausschuss auch die aus dem Ergebnis der schriftlichen und zusätzlichen mündlichen Prüfung zu bildende gemeinsame Note in diesem Prüfungsfach auf beiden Anforderungsniveaus fest. Die gemeinsame Note aus der schriftlichen und der zusätzlichen mündlichen Prüfung wird im Verhältnis 2 zu 1 gebildet.